Mittag-Ausgabe.

Posener Zeitung.

Achtundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 200.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 20. März

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1875.

Telegraphische Nachrichten.

Münster, 19. März. Der verantwortliche Redakteur des „Westf. Merkur", Frhr. v. Wendt, ist heute vom hiesigen Kreisgerichte wegen Veröffentlichung der päpstlichen Encyklika zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt und sofort verhaftet worden. Der Staatsanwalt hatte eine zweijährige Gefängnißstrafe beantragt.

Malchin, 19. März. Der Landtag ist gestern durch Verkündigung der Landtagsabschiede geschlossen. Der Passus des schwerinschen Abschiedes über die Verfassungsangelegenheit lautet:

Der Großherzog war zu der Erwartung berechtigt, daß Stände in einer mit ihm übereinstimmenden Würdigung der ernsten Lage des Landes den Weg zu einer Verständigung über die Modifikation der Verfassung finden würden, und kann nur sein schmerzliches Bedauern darüber aussprechen, daß die Verhandlungen über diese wichtige Angelegenheit auch auf dem gegenwärtigen Landtage erfolglos verlaufen sind. Der Großherzog behält sich bei dieser Sachlage seine weiteren Entschließungen vor.

In dem Strehlitz'schen Landtagsabschied behält sich der Großherzog ebenfalls weitere Entschließungen vor. Derselbe entsagt jedoch nicht der Hoffnung, daß durch weitere gemeinsame Berathungen der Weg zu den für das Heil des Landes erforderlichen Reformen gefunden werden wird.

Wien, 19. März. Im Abgeordnetenhause erklärte der Justizminister Glaser in Beantwortung der an ihn gerichteten bezüglichen Interpellation, daß die Ansicht, den italienischen Konsuln in Oesterreich sei das Recht eingeräumt worden, Ziviltrauungen italienischer Unterthanen in Oesterreich vorzunehmen, auf einem Mißverständnisse beruhe. Bei Berathung der Nachtragskredite pro 1875 wurde ein vom Minister v. Chlumezky befürworteter Antrag des Abg. Dumba angenommen, wonach zur Unterstützung der Betheiligung an der Weltausstellung in Philadelphia pro 1875 50,000, pro 1876 und zwar hauptsächlich zu Gunsten von Korporationen 100,000 Fl. bewilligt werden.

London, 19. März. Auf eine Interpallation von Lord Strathe den erklärte Graf Derby in der heutigen Sitzung des Oberhauses, daß ihm nicht bekannt sei, ob die Nordmächte die Note der Pforte vom 23. Oktober 1874, betreffend den Abschluß von Handelsverträgen mit Rumänien und Serbien bereits beantwortet hätten. Seit seiner letzten in dieser Angelegenheit im Parlamente abgegebenen Erklärung hätte die Situation sich nicht verändert. England werde seine Interpretation der einschlägigen Bestimmungen des pariser Friedensvertrages aufrecht erhalten, könne aber die übrigen Mächte nicht nöthigen, sich die gleichen Gesichtspunkte anzueignen.

[Unterhaus.] Von Pease wurde der räuberische Ueberfall zur Sprache gebracht, welcher am 7. v. Mts. unweit Galacz auf den Engländer Dodsham und dessen Frau gemacht worden ist. Der Unterstaats-Sekretär im auswärtigen Departement, Bourke, erklärte, die Regierung sei mit den Behörden in Galacz in Verbindung getreten, um die Räuber zur Rechenschaft zu ziehen.

Petersburg, 19. März. Um die Mitte des Mai wird der Kaiser die Reise nach Deutschland antreten. Mit derselben wird ein Besuch am Berliner Hofe verbunden sein. Daß, wie deutsche Zeitungen melden, für eine Dreikaiserzusammenkunft bereits Verabredungen getroffen seien, wird hier bezweifelt. Die Möglichkeit einer freundschaftlichen Begegnung unseres Kaisers mit dem befreundeten Kaiser von Oesterreich ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen. — Wie schon gemeldet, ist für die Eröffnung der hier fortzusetzenden Brüsseler Konferenzen über die Reform des Kriegsvölkerrechts der Zeitpunkt noch nicht bestimmt. Die Entschließung hierüber kann erst stattfinden, nachdem namentlich die Antwort der deutschen Regierung auf das Einladungsschreiben der hiesigen Regierung eingegangen sein wird. Dasselbe wird gutem Vernehmen nach in nächster Zeit hier eintreffen.

Konstantinopel, 19. März. Die Regierung hat nunmehr der Banque ottomane die Frist, innerhalb deren ihr das Optionsrecht auf die übrigen 5 Millionen der letzten türkischen Anleihe zu dem ursprünglichen Course zusteht, um 3 Monate verlängert.

Bukarest, 19 März. Die Deputirtenkammer hat in ihrer heutigen Sitzung das Budget für das Jahr 1876 angenommen. Dasselbe weist an Einnahmen 94 Millionen, an Ausgaben 101 Millionen Francs auf. Das Defizit beträgt somit 7 Millionen Francs.

Vom Landtage.

34. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 19. März. 10 Uhr. Am Ministertisch Dr. Falk mit den Geheimen Räthen Lucanus und Dr. Förster.

Die zweite Berathung des Gesetzes betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen steht vor § 3; er lautet: „In den Erzdiözesen Gnesen und Posen, sowie in der Diözese Paderborn erfolgt die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen für den Umfang des Sprengels, sobald die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat."

Abg. Reichensperger wiederholt seinen Vorwurf der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes. Wenn der Abg. Gneist sagt, daß es sich hier um Gegner des Staates handele, so bestimmt Art. 111 der Verfassung, daß bei Aufruhr oder Krieg die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 außer Kraft gesetzt werden können, von den Art. 12–18, welche die Rechte der Kirchen enthalten, ist dabei keine Rede. Der Redner will diesen Gedanken weiter ausführen, wird aber vom Präsidenten an den Inhalt des § 3 erinnert, um den es sich hier handelt, und verzichtet daher auf das Wort.

Abg. v. Czarlinski: In Gnesen und Posen ist eine Sedisvakanz nicht vorhanden, es könne also auch die Neubestellung eines Bischofes nicht erfolgen. Eine Sedisvakanz kann nur eintreten, wenn der Bischof stirbt oder freiwillig abdiirt oder vom Papste abgesetzt wird. Keiner dieser Fälle liegt vor, also ist das Kapitel nicht in der Lage, eine Wahl vorzunehmen.

§ 3 wird angenommen.

§ 4 lautet: „Tritt die Erledigung eines zur Zeit besetzten bischöflichen Stuhles ein, oder scheidet der jetzige Bisthumsverweser der Diözese Fulda aus seinem Amte aus, bevor eine Wiederaufnahme der Leistungen auf Grund des § 2 erfolgt ist, so dauert die Einstellung derselben für den Umfang des Sprengels fort, bis die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat."

Abg. Dr. Lieber: Die Motive zu § 4 sagen, daß, wenn entweder der im Amt befindliche Bischof oder Bischofsverweser durch schriftliche Erklärung sich zur Befolgung der Staatsgesetze verpflichtet, oder die Wiederbesetzung eines erledigten Stuhles in gesetzmäßiger Weise erfolgt, eine genügende Bürgschaft dafür vorliege, daß auch der Klerus der Diözese die Staatsgesetze befolgen wird. Ich sehe aus dieser Begründung die Nothwendigkeit des § 4 in keiner Weise ein; denn selbstverständlich kommt mit der Ursache einer Bestimmung auch ihre Wirkung in Wegfall. Der § 4 ist aber auch im Zusammenhang des Gesetzes absolut überflüssig. Tritt die Erledigung eines Bischofsitzes durch den Tod oder kirchliche Beseitigung des Inhabers ein, so sind zwei Fälle möglich: entweder findet das Kapitel einen den Maigesetzen entsprechenden Kandidaten, dann wird, wie der Paragraph selbst sagt, die Leistung wieder aufgenommen und der einzelne renitente Geistliche nach § 5 behandelt, oder das Kapitel findet einen solchen Mann nicht, dann wird der Klerus der Diözese einschließlich des Kapitels für ein unverschuldetes Unglück gestraft. Wo fügt man sonst Strafe zum Unglück? Was gegenüber der rechtmäßigen Erledigung eines Bischofsitzes die Absetzung durch den kirchlichen Gerichtshof oder, wie mit einem lapsus einmal gesagt worden ist, des „Kirchhofs" für kirchliche Angelegenheiten betrifft, so haben Sie im vorigen Jahre unseren Ausführungen, daß, wenn wir eine solche Absetzung nicht anerkennen können, das Kapitel den Sitz nicht als erledigt ansehen darf, ohne sich die strengsten kirchlichen Censuren zuzuziehen, so viel Gewicht beigelegt, daß Sie dem Kapitel eine solche nach seinem Gewissen unsittliche Handlung bei Gefahr der Einbehaltung seiner Bezüge nicht zumutheten. Heute, wo die gleiche Maßregel gegen die gesammte aus Staatsfonds unterhaltene Geistlichkeit ergriffen werden soll, bis der bischöfliche Stuhl durch einen, der nach der katholischen Glaubenslehre einem Räuber gleichgeachtet werden soll, okkupirt ist, würde der heute abwesende Abg. Lasker auf unserer Seite stehen, er, der damals privatim Jedem, der es hören wollte, seine Entrüstung darüber aussprach, was hier entzogen wird, wird das katholische Volk ersetzen, Sie strafen also dafür, daß das Kapitel eine unsittliche Handlung nicht vornehmen will, unschuldiger Weise auch das gesammte katholische Volk.

Ministerialdirektor Förster: Auf die Bemerkung des Abgeordneten Lieber, daß das Unglück mit Strafe belegt werden soll, erwidere ich, daß er vergessen hat, daß es nach § 6 jedem Geistlichen jeder Zeit frei steht, das Unglück von sich abzuwenden.

§ 4 wird angenommen.

§ 5 lautet: „Wenn für den Umfang eines Sprengels die Leistungen aus Staatsmitteln wieder aufgenommen sind, einzelne Empfangsberechtigte aber die vom Bischof oder Bisthumsverweser übernommenen Verpflichtungen ungeachtet den Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern, so ist die Staatsregierung ermächtigt, die für diese Empfangsberechtigten bestimmten Leistungen wieder einzustellen.

Abg. Lieber: Man rechtfertigt das vorliegende Gesetz durch unsern allgemeinen Widerstand gegen die Gesetze, durch das Auftreten der „Hetzkapläne". Aber wir verweigern nicht den Staatsgesetzen den Gehorsam, sondern nur die thätige Mitwirkung zur Ausführung einzelner Bestimmungen von Gesetzen, welche unserem Gewissen zuwiderlaufen, da wir zwischen der thätigen Mitwirkung und der Strafe für die Unterlassung zu wählen haben. Daher könnte jeder Einzelne die Erklärung des Gehorsams gegen die Gesetze abgeben, ohne deshalb, wenn er die Mitwirkung zu den Maigesetzen nicht leistet, treubrüchig zu werden. Erkennen Sie daraus, daß wir gleichwohl eine solche Erklärung nicht abgeben, die Zartheit der Gewissensbedenken, die bei uns obwalten, daß wir lieber die schwersten Strafen auf uns nehmen, als den Verdacht bei Ihnen erregen, als geben wir wider besseres Wissen ein solches Versprechen ab. Die Bezugnahme des Abg Gneist auf die vor Jahrhunderten auf den Katholiken Preußens lastenden schweren Gesetze, trifft auf die später hinzugekommenen großen und meist von Katholiken bewohnten Theile der Monarchie nicht zu. Wenn man diesen ihre durch den Augsburger Religions- und westfälischen Frieden gewährleisteten Rechte entzogen hat, so hat man damit längst den Religionsfrieden gebrochen; wird sind es nicht, die ihn brechen. (Zustimmung im Zentrum). Der § 5 wird angenommen.

§ 6 lautet: Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte erfolgt außer den Fällen der §§ 2 bis 4, wenn der Empfangsberechtigte der Staatsregierung gegenüber in der im § 2 bezeichneten Weise sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen. Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, die eingestellten Leistungen einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber wieder aufzunehmen, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staats zu befolgen. Verweigern dieselben demnächst den Gesetzen des Staates den Gehorsam, so sind die Leistungen aus Staatsmitteln wieder einzustellen.

Abg. Dr. Wehrenpfennig beantragt statt der Worte „durch Handlungen" zu setzen „durch ihr Verhalten." Er protestirt dagegen, daß Herr Lieber sich als Vertreter der Gesinnungen Lasker's gerire. Was das Amendement betrifft, so bezweckt es eine Milderung des § 6, damit schon das stille Verhalten eines den Kirchengesetzen nicht abgeneigten Geistlichen auch ohne positive Handlungen in dieser Richtung zur Auszahlung des Gehalts genüge. Sollte die Regierung an ihrer schärferen Bestimmung festhalten zu müssen erklären, so ist der Redner zwar nicht ermächtigt, das Amendement, das ihm nicht allein angehört, zurückzuziehen, wird aber für seinen Theil nicht an ihm festhalten.

Ministerialdirektor Förster: Seitens der Staatsregierung wird die Aufrechterhaltung der strengeren Fassung des § 6 gewünscht und zwar, weil der Ausdruck „Verhalten" zu unbestimmt und unfaßbar ist; die Staatsregierung muß, wenn sie ihre Genehmigung ertheilen soll, eine greifbare Handhabe haben, um ihre Maßregel zu bemessen. Der Fall, daß man nicht in der Lage gewesen ist, gegen die Gesetze aufzutreten, kann unmöglich genügen, um daraus schon die Folgerungen zu ziehen, daß man es mit einem Geistlichen zu thun habe, der die Gesetze des Staates befolgen will, wenn er dazu in die Lage kommt.

Abg. Dr. Aegidi: Der § 6 erfüllt eine Pflicht der Gerechtigkeit, indem er Vorsorge trifft, daß nicht außer den Schuldigen auch Unschuldige durch die Nachtheile, die das Gesetz vorschreibt, getroffen werden. Die Tendenz des § 6 reicht aber noch weiter; es liegt darin zugleich eine Wahrnehmung der Pflichten der Staatsgewalt gegenüber den Staatsbürgern aller Bekenntnisse. Der Paragraph setzt den Fall der fortdauernden Renitenz des Bischofs und der Geneigtheit eines oder mehrerer ihm untergebener Geistlichen, den Gesetzen des Staates Gehorsam zu leisten. Meine Herren! Der Geistliche, der in seinem Gewissen bei diesem für ihn gewiß schweren Konflikt die Frage geprüft, wessen Gebot er zu befolgen hat, das seines Kirchenoberen oder das der von Gott eingesetzten bürgerlichen Obrigkeit, muß eine ganz freie Wahl in dieser Beziehung haben. Nun steht ihm gegenüber, mit einer großen und berechtigten Macht bekleidet, die geistliche Obrigkeit; der Staat darf es nicht mit ansehen, daß die Gewissensentscheidung eines preußischen Bürgers ihm verkümmert werde durch eine Gewalt, die ihrerseits dem Staate (aus Gewissensrücksichten sei es!) den Gehorsam verweigert. Es verhält sich in diesem Falle der Geistliche zum Bischof, der von ihm Gehorsam fordert, genau so, wie im Allgemeinen — und das ist hier ja weit ausgeführt worden — diejenigen, welche in den Maigesetzen eine Bedrückung ihres Gewissens fühlen, sich zur Staatsgewalt verhalten. Alles das Schöne und theilweise Richtige, was hier für die Grenzen des Gehorsams gesagt ist, für die Entscheidung des Gewissens, daß, was heute ein Vorredner „die unveräußerliche Freiheit des Naturrechts, das positive Recht eines jeden Preußen" nannte, alles das, meine Herren, findet Anwendung auf den Geistlichen in seinem Verhältniß zum Bischof. In seinem Gewissen hat sich der Geistliche zu entscheiden und erwehrt sich der Gebote seiner hierarchischen Oberen mit demselben Recht der „unveräußerlichen Freiheit", mit demselben „positiven Recht eines jeden Preußen", das Sie gegenüber der Staatsregierung in Anspruch nehmen.

Meine Herren, es kommt bei diesem § 6 noch ein anderer sehr wichtiger Punkt in Betracht. Sie haben sich — und das wird gewiß Jedermann dankbar anerkennen, daß Sie Angesichts des Landes sprechen und Ihre Worte von großem Gewichte sind — zu wiederholten Malen feierlichst dagegen verwahrt, daß in Ihnen der Gedanke an aktiven Widerstand vorhanden sei; dagegen halten Sie passiven Widerstand für erlaubt. Nun, meine Herren, ich räume das ein. Der passive Widerstand ist aber alle Zeit eine Frage des Gewissens, die jeder für sich in einem solchen schweren Konfliktsfall zu entscheiden hat. Ich mache darauf aufmerksam — und vielleicht ist die Kluft, die zwischen den beiden politischen Parteien in diesem Hause allerdings vorhanden ist, nicht so groß, daß nicht ein ernstes, mahnendes Wort herüberdringen könnte von einem Ufer zum andern — wenn der passive Widerstand gepredigt, wenn zum passiven Widerstand aufgefordert wird, wenn der passive Widerstand organisirt wird, dann ist die Linie überschritten, das ist aktiver Widerstand (sehr richtig), der passive Widerstand kann nur berechtigt sein als ein Ausdruck und Ausfluß der persönlichen Gewissensentscheidung. Nun, meine Herren, wird der Augenblick an die Bischöfe herantreten, wo sie sich zu fragen haben vor Gott und ihrem Gewissen, ob sie diese Grenze überschreiten dürfen oder nicht. In dem Augenblick, wo der Episkopat auch nur den „passiven" Widerstand den ihm untergebenen Geistlichen zur Pflicht macht, hat er die Linie überschritten und befindet sich in aktivem Widerstande gegen die Staatsgewalt. (Sehr richtig!) Diesen Ausgang hat eben dieser § 6 in's Auge gefaßt und deshalb den Geistlichen die Möglichkeit geboten, in einer für sie so schweren Frage eine möglichst freie — ich sage „möglichst", denn die Waffen sind doch ungleich vertheilt — Entscheidung zu treffen. Und da, meine Herren! möge es erlaubt sein, an das hier vielfach wiederholte Wort insofern zu erinnern, als sein historischer Ursprung in's Gedächtniß zurückgerufen wird, das vielbesprochene Wort, welches nun jeder Geistliche seinem Bischof gegenüber in Anwendung zu bringen hat: „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen." Meine Herren! ich weiß nicht, ob alle Mitglieder dieses hohen Hauses die Erlaubniß haben, wenn auch nur in der Vulgata die Bibel zu lesen. (Ja wohl! im Centrum) — ich bin sehr erfreut zu hören, daß es Ihnen Allen erlaubt ist, ich weiß freilich, daß Verbote, die Bibel zu lesen, bestehen. Wenn Sie von der Ihnen eingeräumten Erlaubniß Gebrauch machen und sich den Fall vergegenwärtigen, worin das berühmte Wort seinen Ursprung hat, so werden Sie finden: Die jüdischen Hohenpriester verboten den Aposteln, den Wiederauferstandenen öffentlich zu verkündigen; die Apostel fühlten sich nichtsdestoweniger gedrungen, das Evangelium vom Auferstandenen zu predigen und trugen die Folgen ihrer Handlungsweise, als sie von dem Hohenpriesterthum zur Rede gestellt wurden, da antworteten sie: „man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen." Wenn nun der katholische Geistliche abweichend von dem Gebote seines Bischofs sich in seinem Gewissen entscheidet, dann steht ihm zur Seite das Wort, welches die Apostel den Hohenpriestern entgegneten, und, indem er, um seiner Gewissenspflicht zu genügen, dem Staate Gehorsam leistet, übersetzt er sich dieses große Wort ganz richtig also: „Man muß Gott mehr gehorchen, als dem Papst und den Bischöfen.

Abg. Ibach (Pfarrer zu Villmar): Das Gesetz fordert von den Geistlichen die unbedingte Unterwerfung unter die neuen kirchenpolitischen Gesetze, die schon bestehen und die noch kommen werden. Warum schreibt man das nicht in das Gesetz hinein? Warum streut man mit dem einfachen Satze, die Geistlichen sollen sich den Staatsgesetzen unterwerfen, den Leuten Sand in die Augen? Warum straft man nicht blos die, welchen wirklich eine Kontravention gegen die Maigesetze nachgewiesen ist, sondern auch die, die mit ihnen nicht in Kollision gekommen sind, die schon lange in Amt und Würden sind? Warum strafen Sie auch die verdienten Männer, die sich in den Emeritenhäusern befinden? Die kirchenpolitischen Gesetze können von den katholischen Priestern nun und nimmermehr anerkannt werden, denn eine Kirche, welche auf die Besetzung der geistlichen Stellen verzichtet, ihre Bischöfe vom Staate absetzen läßt, vernichtet ihre Freiheit und übergiebt sich an Händen und Füßen gebunden dem Staate. Darum stellen ihm die Bischöfe einmüthig ihr non possumus entgegen, weil sie nicht den Organismus der Kirche durch die zwangsweise Durchführung der Maigesetze in die zahllose independente Gemeinden auflösen lassen wollen. Wird diese kirchenpolitische Gesetzgebung wirklich durchgeführt, so werden zwar die Bischöfe mit ihren Priestern von Thür zu Thür betteln gehen, aber das Leben der Kirche wird dadurch an Kraft und Innigkeit gewinnen und der erste entscheidende Schritt zu ihrer gänzlichen Trennung vom Staate vollzogen sein.

Ministerialdirektor Dr. Foerster: Nicht um Sand in die Augen zu streuen, sind die Worte aufgenommen „die Gesetze des Staats zu befolgen", sondern aus dem nahe liegenden Grunde, weil sie sich auch in dem Treueid befinden, den die Bischöfe dem Staate zu leisten haben. Aus dem § 11 geht übrigens hervor, daß ein Bruch dieses Versprechens nur dann strafrechtlich verfolgt werden soll, wenn die auf das kirchliche Amt bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze verletzt werden. Auf Mental-Reservationen ist allerdings nicht Rücksicht genommen. (Heiterkeit.)

Abg. Windthorst (Bielefeld) empfiehlt nochmals den Antrag Wehrenpfennig, weil der Begriff der „Handlungen“ viel zu eng gefaßt ist, und der Regierung selbst Schranken auferlegen könnte, es giebt eine große Zahl katholischer Geistlichen, die gern mit dem Staate Frieden schließen möchten, aber aus Furcht vor ihren geistlichen Oberen, nicht mit Handlungen deutlich hervorzutreten wagen. Der Redner verweist dann auf einen Hirtenbrief des Bischofs Johann Leopold von Königgrätz vom 20. November 1781, der seinen Geistlichen hinsichtlich der Josephinischen Gesetze vollen Gehorsam empfahl und sie warnte, den Widerstand als etwas Gott Wohlgefälliges zu betrachten, denn es zieme dem Priester nichts mehr, als Frieden zu halten.

Der Antrag Wehrenpfennig wird abgelehnt und § 6 mit derselben großen Majorität, die bei allen Abstimmungen über das Gesetz konstant bleibt, angenommen.

Abg. Dr. Jung beantragt folgenden § 6a einzuschalten: „Die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe wider einen Geistlichen verhängen, dem gegenüber die Staatsregierung die eingestellten Leistungen in Gemäßheit des § 6 wieder aufgenommen hat, können sowohl von dem Geistlichen als von dem Oberpräsidenten im Wege der Berufung an den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ohne die Beschränkung des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 angefochten werden. Die Berufung kann in diesen Fällen auf neue Thatsachen und Beweismittel gegründet werden“

Abg. Dr. Jung: Der neue Paragraph will den Geistlichen, welche ihren Frieden mit dem Staate gemacht haben, auch gegen ein etwaiges disziplinarisches Vorgehen ihrer kirchlichen Oberen schützen. Es soll verhindert werden, daß nicht unter dem Deckmantel fälschlicher privater Anschuldigungen die Berufung an den kirchlichen Gerichtshof unmöglich gemacht wird. § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 schreibt vor: „Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.“ Die Geistlichen sollen nicht durch die Chikanen bei den kirchlichen Instanzen schon zu Tode gehetzt werden. Eine jede Korporation hat ja das Bestreben, eng zusammenzuhalten, besonders eine solche, die ein Privilegium zu haben glaubt, wie die kath. Kirche das Privilegium des alleinseligmachenden Glaubens zu haben meint; einer solchen Korporation geht sehr leicht das Gefühl für die Berechtigung der größeren Allgemeinheit und des Staates verloren. Wer dann diese Berechtigung der Allgemeinheit anerkennt, wird als Verräther, als Felon gebrandmarkt. Es wird nun gesagt, wir setzen eine Prämie auf die Verrätherei; das ist nicht wahr, wir wollen nur den Schuldigen von den Unschuldigen trennen und nicht den Unschuldigen mit der Schwere des Gesetzes treffen. Freilich der Abt von Citeaux sagte bei der Erstürmung einer Stadt der Albigenser, als man ihn fragte, wie man denn Katholiken und Albigenser unterscheiden sollte: Schlagt sie nur Alle todt! Der Herr wird die Seinen schon schützen! (Heiterkeit).

Geh. Rath Lucanus erklärt sich mit dem Antrage des Abg. Jung einverstanden in seiner Intention, daß den Geistlichen, die mit dem Staate Frieden gemacht haben, der volle Schutz der Gesetze gewährt werden solle. Die Regierung war aber der Meinung, daß der § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 dazu vollständig ausreiche. Wenn man dies positiv noch einmal aussprechen will, so wird es aber doch wohl nothwendig sein, auch auszusprechen, daß die Erleichterungen, die der § 6a schafft, nur für die Fälle stattfinden sollen, die unter dieses Gesetz fallen; es ist also vielleicht am Platze, bei der dritten Lesung eine Modifikation vorzunehmen.

Abg. Dr. Lieber: Wenn der Abg. Jung wieder von dem Todschlagen der Ketzer gesprochen, so hat er uns damit provozirt an die aufregende Szene von gestern zu denken, wo der Abg. Gneist sagte, wenn die Gesetze nicht mehr heilig sind, dann kommt das Recht des Stärkeren zur Geltung. Mit Riesenschritten nähern wir uns der traurigsten aller Entscheidungen. (Stimme links: Das ist eure Schuld!) Der Antrag des Abg. Jung will die Geistlichen vor den Chikanen der Bischöfe schützen. Wenn ein Offizier sich nicht weigert, den Gesetzen in Bezug auf das Duell zu gehorchen, wird er seitens der Militärbehörden disziplinirt: aber noch nie ist es Ihnen eingefallen, einen Gerichtshof zu stabiliren, der den Offizier dagegen schützt.

Abg. Wehrenpfennig: Die ultramontane Kirchenverfassung ist allerdings ebenso streng, wie je die Verfassung einer Armee; aber wir wollen das nicht begünstigen. Ich bitte Sie übrigens, den § 6a anzunehmen, da die Regierung gegen denselben prinzipiell nichts einzuwenden hat, sondern nur eine Modifikation in dritter Lesung wünscht.

Hiernach schließt die Debatte; persönlich bemerkt Abg. Gneist: Ich habe nicht auf die Gewalt des Stärkeren provozirt, sondern gesagt, wer die Auflehnung gegen die Gesetze predigt, die die einzige Bedingung des Friedens sind, der provozire auf die Gewalt des Stärkeren. Alle unsere Reden und Appelle an das Rechtsgefühl und das Gewissen scheitern eben an der Parteileidenschaft.

§ 6a wird angenommen.

§ 7 wird ohne Debatte genehmigt: „Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen erfolgt in allen Fällen vom ersten Tage desjenigen Vierteljahres an, in welchem die gesetzliche Voraussetzung der Wiederaufnahme eingetreten ist.“

§ 8 lautet: Ueber die Verwendung der während Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge bleibt, soweit dieselben nicht nach der rechtlichen Natur ihres Ursprungs zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen sind oder anderweit verwendbar werden, gesetzliche Bestimmung vorbehalten. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist im Falle einer kommissarischen Verwaltung des bischöflichen Vermögens auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 befugt, die Fortgewährung der zur Ausstattung der Bisthümer bestimmten Leistungen insoweit zu verfügen, als dies für Zwecke der kommissarischen Verwaltung und zur Bestreitung der Kosten derselben erforderlich ist.

Abg. Franz: Ein großer Theil der Gelder, die nach diesem Paragraph einbehalten werden sollen, ist dazu bestimmt, nach letztwilligen Verfügungen Messen für Verstorbene zu lesen. Es werden also hier direkt die Rechte der Verstorbenen gekränkt.

Abg. Miquel: Ich bin im Zweifel über die Bedeutung der Worte in diesem Paragraphen, „insoweit dieselben nicht anderweit verwendbar sind.“ Es kann unmöglich die Absicht sein, daß durch die eingetretene Ersparniß der einbehaltenen Gelder ein Fonds geschaffen werde, über den die Regierung beliebig ohne gesetzliche Regelung verfügen kann. Eine Aufklärung hierüber wäre sehr erwünscht.

Geh. Rath Lucanus: Die betreffende Bestimmung des § 8 hat nur die Bedürfnißzuschüsse im Auge, die von vorne herein als solche zum freien Ermessen der Staatsregierung bewilligt sind. Diese stehen daher, sobald sie bei Nichtauszahlung erspart werden, zur freien Verfügung der Regierung.

Abg. v. Sarrazin: Sie wollen also in diesem Paragraphen der Regierung einen neuen Dispositionsfonds schaffen, mit dem sie wahrscheinlich ebenso wirthschaften wird wie mit gewissen anderen Fonds, die ihr ohne jede Kontrole überliefert sind. Diese Bestimmung geht so weit, daß man auch später, wenn die Einbehaltung aufhört, die Gelder die ja inzwischen anderweit verwendet sind, nicht zurückgeben will. Ein Vormund, der seinem Mündel Gelder einbehält, weil er ihren schlechten Gebrauch hindern will, wird nach der eingetretenen Mündigkeit die einbehaltenen Gelder zurückgeben müssen, wenn er auf den Namen eines ehrlichen Mannes Anspruch machen will. Der Vormund dieses Gesetzes aber will das Geld in seine eigene Tasche stecken.

Abg. Miquel: Ich möchte doch feststellen, daß in diesem Paragraphen der Regierung nicht etwa die Befugniß ertheilt wird, die einbehaltenen Gelder zu irgend welchen anderen Zwecken zu verwenden, als wozu sie im Etat bewilligt sind; sie sollen nur bis zur nächsten gesetzlichen Regelung reservirt werden.

Kultusminister Dr. Falk: Ich will nur erklären, daß die Auffassung der Regierung ganz diejenige des Vorredners ist.

§ 8 wird hierauf angenommen.

§ 9 lautet: Die exekutivische Beitreibung im Verwaltungswege findet in Betreff der Abgaben und Leistungen an die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen, für den gesammten Umfang eines Sprengels so lange nicht statt, als für denselben die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln dauert.

Hierzu beantragt Abg. Windthorst (Bielefeld), den Eingang folgendermaßen zu fassen: „Die Erhebung und exekutivische Beitreibung.“

Abg. Wehrenpfennig: Das Amendement soll verhüten, daß in solchen Kommunen, wo die schwarze Farbe vorherrscht, der Steuereinnehmer der Kommune nach wie vor die Gelder von den betreffenden Leuten einzieht und sie ganz gewiß auch erhält, weil die Leute denken, daß die Exekution dahinter steht.

Abg. Windthorst (Meppen): Jetzt erst bin ich über den Zweck dieses Antrages klar geworden. In solchen Gemeinden also, wo die schwarze Bande vorherrscht – übrigens ein sehr netter Ausdruck, die schwarze Bande (Ruf: Falsch verstanden! Farbe!), ach so! schwarze Farbe, nun das ist wenigstens die altpreußische (Heiterkeit) — da sollen die Leute unter allen Umständen verhindert werden, für die Kirche zu zahlen. Ich zweifle freilich nicht, daß, wenn man die administrative Einziehung beseitigt, eine nicht geringe Zahl von Leuten verleitet wird, diese Zahlungen überhaupt einzustellen. (Hört! links.)

Regierungskommissar Ministerialdirektor Förster: Ich kann hierüber den Vorredner insofern beruhigen, als im Ganzen Administrativ-Exekutionen nur sehr selten vorkommen. Sollte indessen der Fall eintreten, daß man die Abgaben verweigert, so würde der Rechtsweg, der ja nicht verschlossen ist, immer unbenommen sein.

Abg. Miquel: Ich nehme an, daß nach dem Inhalte dieses Paragraphen, wenn später die Einstellung aufhört, also res integra eintritt, die in der Zwischenzeit nicht gezahlten Beiträge auch hinterher im Verwaltungswege nicht mehr beigetrieben werden können. Ich möchte den Vertreter der Regierung bitten, diese Frage klar zu stellen.

Regierungskommissar Geh.-Rath Lucanus: Diese Frage erledigt sich nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Exekution überhaupt. Durch die Kabinetsordre vom Jahre 1836 ist bestimmt, daß sowohl die laufenden Beträge als auch die Rückstände von zwei Jahren exekutivisch eingetrieben werden können.

Abg. Windthorst (Bielefeld): Diese Erklärung wird uns wahrscheinlich bestimmen, in dritter Lesung diesen Paragraph umzuändern, denn wir können unmöglich zugeben, daß wenn etwa die Einhaltung zwei Jahre gedauert hat, hinterher der ganze Rückstand der auf Grund dieses Gesetzes und nicht aus bösem Willen erfolgte, auf einmal exekutivisch soll beigetrieben werden können.

Regierungskommissar Geh. Rath Lucanus: Ich muß dem Mißverständniß entgegentreten, als ob dies Gesetz sagen wollte, die Leute brauchen nicht mehr zu zahlen. Das ist nirgends die Absicht dieses Gesetzes, sondern es ist nur die administrative Exekution, während der Dauer der Einbehaltung ausgeschlossen. Ich kann deshalb nur bitten, das Amendement Windthorst abzulehnen.

Abg. Wehrenpfennig: Der Abg. Windthorst (Meppen), der sonst die Selbstständigkeit seiner Kirche so sehr erhebt, scheint doch diese Krücke der administrativen Exekution sehr ungern zu entbehren. Er sagte, es würde viele Leute geben, die in Folge dieses Gesetzes nicht zahlen würden. Früher hat er diesem Gesetze überhaupt jeden Erfolg abgesprochen. Wir wollen den Leuten nur deutlich machen, daß der Staat sie nicht mehr zwingt, zu zahlen. Sie beklagen sich so viel über die Staatsomnipotenz. Machen Sie doch hier einmal der Staatsomnipotenz ein Ende.

Abg. Windthorst (Meppen): Ich bin bereit auf die exekutivische Beitreibung wie überhaupt auf jede Erhebung von Staatsabgaben für die katholische Kirche zu verzichten (Hört links), aber dann für alle Kirchen in gleicher Weise. Was den Erfolg dieses Gesetzes betrifft, so habe ich behauptet und bleibe dabei stehen, es wird diejenige Wirkung, die man erwartet, nicht haben; die Wirkung und den Erfolg aber, Konfusion in das Land zu bringen, den habe ich niemals bestritten, den wird es gewiß in reichlichem Maße haben.

Das Amendement Windthorst (Bielefeld) wird hierauf abgelehnt und § 9 unverändert angenommen.

§ 10 lautet: Sind die Leistungen aus Staatsmitteln an einen Empfangsberechtigten auf Grund des § 6 wieder aufgenommen, so ist in Betreff der an ihn zu entrichtenden Abgaben und Leistungen die Verwaltungs-Exekution wieder zu gewähren. Ein Gleiches gilt in Betreff der Abgaben und Leistungen für diejenigen Geistlichen, welche keine Leistungen aus Staatsmitteln zu beziehen haben, wenn sich dieselben durch ausdrückliche oder stillschweigende Willensäußerung (§ 6 Absatz 1 und 2) verpflichten, die Gesetze des Staates zu befolgen, so lange sie dieser Verpflichtung nachkommen.

Abg. v. Schorlemer (Alst): Ein so wunderbarer Ausdruck, wie der in diesem Paragraph „stillschweigende Willensäußerung“ ist mir in einem Gesetze noch nicht vorgekommen; ich weiß nicht, ob man darunter etwa ein Kopfnicken versteht; es zeigt das aber jedenfalls, mit welcher Hast und Uebereilung dies Gesetz wieder gearbeitet ist. Der Standpunkt, den die Bischöfe in Befolgung der Kirchengesetze einnehmen, ist in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht und entspricht der Menschenwürde überhaupt, und namentlich der Würde eines freien Mannes. (Gelächter links). Ja, m. H., nur Sklaven können erklären, daß sie sich willig und im Voraus Allem unterwerfen (Sehr wahr im Zentrum. Rufe links: Sehr wahr! Unfehlbarkeit!) Meine Herren, Sie zitiren mir wieder einen Standpunkt, der unseren Glauben betrifft. Aber wir haben ja die vollständigste Freiheit, uns den Geboten der Kirche zu unterwerfen oder nicht. (Widerspruch links). Gewiß, m. H., wir werden nicht mit Ausweisung, mit Geld und Gefängniß bestraft, also ist es unser freie Wille, wenn wir diesen Standpunkt einnehmen; aber der Staat setzt auf die Nichtunterwerfung unter diese Gesetze die Gefängnißstrafe und vielleicht — wie lange wird es dauern — schließlich auch noch die Guillotine. (Heiterkeit links). Dieser Paragraph mit seinem Zuwinken durch Geldgewährung stellt an die katholischen Geistlichen die Forderung, Judasse zu sein; sie werden ihren Glauben um einen Judaslohn nicht verkaufen. Vor zweitausend Jahren gab Christus dem Fürsten der Unterwelt, als dieser ihm alle Schätze der Erde versprach, wenn er ihn anbeten wolle, zur Antwort: Weiche von mir, Satanas! Diese Antwort wird auch auf dieses Gesetz der Regierung gegeben werden. (Beifall im Zentrum.)

Ministerialdirektor Förster: Die einzige spezielle Bemängelung, welche auf den § 10 selbst Bezug hatte, bezog sich auf den Ausdruck „stillschweigende Willensäußerung“. Dieser Ausdruck findet sich im Allgemeinen Landrecht und bezeichnet Handlungen, aus denen die bestimmte Absicht des Handelnden geschlossen werden kann.

In einer persönlichen Bemerkung verwahrt sich Abg. Aegidi gegen die Behauptung des Abg. v. Schorlemer, daß der Staat sein Gott sei. Er muß diese Insinuation mit Entrüstung zurückweisen. — Abg. Gneist bemerkt ebenfalls persönlich, daß er gestern einen Artikel des Westfälischen Friedens citirt habe, den Abg. v. Schorlemer augenscheinlich nicht zu kennen scheint, laut dessen den andersgläubigen Unterthanen des Landesherrn das Recht der Auswanderung zustand. Er muß diese Berichtigung machen, weil sonst morgen in allen klerikalen Blättern steht, der Abg. Gneist hat die Auswanderung der Katholiken verlangt.

§ 10 wird hierauf angenommen.

Gegen § 11: Wer in den Fällen der §§ 2 und 6 die schriftlich erklärte Verpflichtung widerruft, oder der durch dieselbe übernommenen Verpflichtung zuwider die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzt, ist durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte zu entlassen“, spricht Abg. Graf Henckel v. Donnersmarck, welcher jedoch bei der lebhaften im Hause herrschenden Unruhe vollkommen unverständlich bleibt. — § 11 wird hierauf angenommen.

§ 12 lautet: Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. Außerdem tritt die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln, sowie der Verwaltungs-Exekution in dem früheren Umfange wieder ein. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, schon nach erfolgter Einleitung des Verfahrens die Einstellung der Leistungen zu verfügen. Endet das Verfahren mit Freisprechung, so sind die in Folge der Verfügung einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

Abg. Windthorst (Meppen): Ich finde, dieser Paragraph geht etwas weit, ich hätte zwar keinen Grund, mich darüber zu echauffiren und könnte einen Apostaten, der die in diesem Gesetze geforderte Erklärung abgegeben hat, ruhig seinem Geschicke überlassen, aber mein Gerechtigkeitsgefühl sträubt sich dagegen. Es ist horrend, daß Jemand, der die abgegebene Erklärung zurücknimmt, weil ein späteres Gesetz im kriantem Widerspruch mit seiner Ueberzeugung steht, deswegen abgesetzt werden sollte. Die Maigesetze waren außerdem so miserabel redigirt . . . . . (Große Unruhe. Der Präsident erklärt eine derartige Kritik rechtsgültig bestehender Gesetze für unzulässig.) Ich sagte: sie waren redigirt, ich meinte die Vorlagen — wenn nun Jemand so unglücklich redigirte Gesetze verletzt, ohne es gewollt zu haben, so unterliegt er allen Folgen des Gesetzes. Ich halte es aber auch für ganz unzulässig, die Absetzung eines Geistlichen mit solchen Folgen von Staatswegen zu dekretiren; wie in den österreichischen Gesetzen mußten wenigstens die kirchlichen Funktionen von der Absetzung unberührt bleiben. Ich bemerke übrigens bei dieser Gelegenheit, daß der Bischof von Linz nach einem an den Abg. Reichensperger gerichteten Telegramm erklärt, daß er weder die römische Kurie um die Erlaubniß, die österreichischen Maigesetze zu befolgen, gebeten, noch eine solche Erlaubniß erhalten habe. — § 12 wird hierauf angenommen; ebenso § 13 (Zuständigkeit des Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten).

Nach § 14 wird, wer Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Gemäßheit des § 11 dieses Gesetzes aus seinem Amt entlassen worden ist, mit Geldbuße bis zu 300 Mark, im Wiederholungsfalle bis zu 3000 Mark bestraft.

Abg. Sarrazin hält den Begriff der Amtshandlung, welchen die Maigesetze in die Jurisprudenz eingeführt haben, für undefinirbar, was auch die Unsicherheit und Verschiedenheit der gerichtlichen Entscheidungen bestätigt. Jedenfalls ist es wünschenswerther, einen Ausnahmegerichtshof zur Aburtheilung derartiger Straffälle zu kreiren, als die ordentlichen Gerichte daran zu gewöhnen, solche Gesetze auszulegen — eine Thätigkeit, bei der kein Kollegium auf die Dauer unbefangen bleiben kann. (Zustimmung im Zentrum.) Die Gerichte sollten nur befaßt werden in Zivilprozessen mit der Entscheidung der Frage, was Mein und Dein, in Strafprozessen mit der Beurtheilung von Vergehen, deren Thatbestand sich auf Handlungen bezieht, die auch von der Moral verurtheilt werden. Daß das möglich sein möge, das walte Gott.

§ 14 wird hierauf genehmigt, desgleichen § 15, der den Kultusminister mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt. Damit ist die zweite Berathung dieses Gesetzes beendet.

Präsident von Bennigsen setzt die nächste, und wie er hinzufügte, mit Rücksicht auf die ungemein anstrengende Thätigkeit der letzten Wochen letzte Sitzung vor Ostern auf Sonnabend 11 Uhr fest. (Legitimationsprüfungen und Gesetz betreffend das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen. Nach Ostern werden die Arbeiten am Montag, den 5. April wieder aufgenommen werden.) Schluß 3 Uhr.

Brief- und Zeitungsberichte.

△ **Berlin**, 19. März. Der Kaiserin ist vor einigen Tagen ein kleiner Unfall begegnet, der in der Presse theilweise übertrieben dargestellt worden ist. Unsere Kaiserin wollte Abends nach dem russischen Botschaftshotel fahren, um die Kaiserin von Rußland zu besuchen. Dabei sollte eine Carambolage des Wagens mit einem Omnibus stattgefunden haben, in Folge deren das eine Pferd der kaiserlichen Equipage stürzte und ausgespannt werden mußte. Die Wahrheit ist, daß die Pferde der Kaiserin nicht mit den Pferden des Omnibus in Berührung gekommen sind. Der Kutscher der Kaiserin hat vielmehr noch einige Schritte, ehe diese Berührung stattfinden konnte, die Pferde so jäh parirt, daß darüber das eine Pferd stürzte und das Rückgrat brach.

— Während beim hiesigen Stadtgericht an Königs Geburtstag, den 22. März, Termine anstehen, hat, wie die „Ger.-Ztg.“ mittheilt, der Vizepräsident des Kammergerichts v. Mühler alle Termine an diesem Tage und zwar auf Grund einer früheren Verfügung des Justizministers aufgehoben, weil dieser Tag allgemein als ein Feiertag angesehen wird, und auch Gottesdienst in verschiedenen Kirchen ist.

— Der Kultusminister hat sich in einer Verfügung an die Provinzial-Schulkollegien dahin ausgesprochen, daß die Zirkularverfügung vom 29. Februar 1872 sich nur auf den thatsächlich zum Lehrplan der betreffenden Schule gehörenden obligatorischen Religionsunterricht beziehe. Demgemäß sind Schüler, welche in einer Religion resp. Konfession erzogen werden sollen, für welche im allgemeinen Lehrplan der betreffenden Anstalt Unterrichtsstunden nicht angesetzt sind, auf den Antrag der Eltern ohne Weiteres von dem Religionsunterricht zu dispensiren.

— Der Begräbnißplatz im Friedrichshain trug am 18. März wieder das gewohnte Festkleid. Die Verwaltung des Friedrichshains hatte für die Reinigung des Platzes Sorge getragen und die „unsichtbaren Hände“ die Grabhügel wieder mit Kränzen geschmückt, welche selbstverständlich die traditionellen schwarzrothgelben resp. rothen Schleifen trugen. In den Wipfeln der Linde hing ein kleiner Kranz mit der Inschrift: „Ruhet sanft, ihr Opfer der Freiheit, die Rache bleibt nicht aus“, unterhalb desselben ein größerer Kranz mit der Widmung: „S. R. G. Noch immer die Alten, 1875.“ — Der Besuch des Begräbnißplatzes war schon am frühen Morgen ein verhältnißmäßig lebhafter.

Danzig, 16. März. Auf der hiesigen kaiserlichen Werft ist den über 60 Jahre alten Arbeitern zum 1. April die Arbeit gekündigt worden. Wie das „N. D.“ erfährt, haben die von der Maßregel Betroffenen, zum großen Theil Leute, die schon an zwanzig Jahre auf der Werft ununterbrochen beschäftigt sind, in diesen Tagen an den Marineminister von Stosch eine Petition abgeschickt, in welcher sie die angeführte lange Zeit, welche sie dem Staate ihre Dienste gewidmet, sowie darauf hinweisen, daß es ihnen bei ihren Jahren doch unmöglich sein dürfte, anderweitige Arbeit zu finden. Sie bitten, sie entweder in ihren jetzigen Stellungen zu belassen, oder aber ihre Zukunft in anderer geeigneter Weise sicher zu stellen.

Münster, 18 März. Ueber die heut früh, wie bereits telegraphisch gemeldet, erfolgte Verhaftung des Bischofs von Münster theilt die „Westf. Prov.-Ztg.“ Folgendes mit:

Ein Beamter des Kreisgerichts begab sich bald nach 6 Uhr nach dem bischöflichen Palais, gab den Grund seines Erscheinens an, wurde indeß bedeutet, eine kurze Zeit zu verweilen, da der Bischof noch die Messe celebrire. Hierauf zu dem Bischof geführt, wiederholte er ihm, daß er vom königlichen Kreisgericht beauftragt sei, ihn zu verhaften. Der Bischof erklärte, daß er sich freiwillig der Verhaftung nicht unterziehen würde; er erkenne die Maigesetze nicht an und sei daher auch nicht gewillt, die Folgen derselben freiwillig auf sich zu nehmen. Der Beamte erwiderte, daß er in diesem Falle zu seiner gewaltsamen Verhaftung schreiten müsse, berührte den Bischof mit der Hand, und derselbe sprach nunmehr seine Bereitwilligkeit aus, ihm zu folgen. Die Stunde der beabsichtigten Verhaftung war nicht vorher in weiteren Kreisen bekannt gewesen, daher umstand nur eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von Leuten das bischöfliche Palais, und empfing den Bischof bei seinem Erscheinen mit lauten Hochrufen. Derselbe wurde nun dem Polizei-Inspektor Keutmann übergeben, dieser geleitete ihn mit dem Grafen Erbdroste und seinem Hauskaplan zum Wagen, alle 4 bestiegen denselben und der Zug setzte sich in Bewegung. Die Anwesenden stimmten jetzt einen Trauergesang an, begleitet von lauten Hochrufen der allmählich hinzukommenden Leute. 5–6 Wa

schlossen sich dem Zuge an, der hierauf im schnellen Tempo durch die Straßen nach Warendorf fuhr. Der frühen Morgenstunde wegen verlief die Verhaftung ohne jede größere Demonstration.

Bekanntlich wurde Bischof Brinkmann am 16. d. von dem Appellgericht zu Cleve, woselbst er des Vergehens gegen den Kanzelparagraphen durch den Oberprokurator angeklagt war, freigesprochen. Er vertheitigte sich selbst, und die folgenden Stellen seiner Rede sind merkwürdig:

Er betonte, daß er auf Firmungsreisen nicht blos Gott und seiner Heerde gegenüber Pflichten zu erfüllen habe, sondern auch dem Staate; er suche deshalb in seinen Predigten und Ansprachen auch für den Staat zu wirken, indem er gegen Materialismus und Sozialismus, die den Staat mit dem Untergange bedrohten, offen aufträte. Zudem vermeide er unnöthige Konflikte, indem er Maigesetze, Staatseinrichtungen 2c. in den Predigten grundsätzlich nicht erörtere. Er hebe hervor, daß er mit den älteren Beamten in Münster auf bestem Fuße stehe und auch nach oben hin seine gemäßigte Richtung bekannt sei. Auf der Firmungsreise im Kreise Xanten habe ihm der Landrath mitgetheilt, daß die zu Ehren des Bischofs veranstaltete Reiter- und Fackelzüge, Ständchen 2c. den Charakter einer Demonstration anzunehmen schienen und daher im Interesse der öffentlichen Ordnung besser unterblieben. Seit dieser Zeit habe er sich jeden feierlichen Empfang verbeten und öffentliche Ansprachen vermieden, denn „die Gesetze müssen befolgt werden."

Letztere Worte, ohne Bedingung, ohne Zusatz ausgesprochen, hören sich allerdings eigenthümlich an im Munde eines Mannes, der bereits verschiedene Male wegen Uebertretung der Maigesetze bestraft und schon in den nächsten Stunden wiederum eine über ihn verhängte Strafe antreten mußte.

München, 16. März. Der Infant Don Alfonso hat heute Mittag München wieder verlassen, um sich nach Frohsdorf in Niederösterreich zu begeben. Im Laufe des gestrigen Tages hatte er mit seiner Gemahlin und deren Mutter, der Herzogin von Braganza, bei der Königin-Mutter, den Prinzen Luitpold, Ludwig, Leopold und in Nymphenburg bei dem Prinzen Adalbert Besuche gemacht. Man scheint sich also in den Hofkreisen an das Auslieferungs-Verlangen der spanischen Regierung nicht zu kehren.

Straßburg, 15. März. Abermals sind wir durch ein bedeutsames Ergebniß der neulichen Berliner Reise des Oberpräsidenten von Möller überrascht worden. Wir meinen die Ernennung des Oberpräsidenten zum Bevollmächtigten im Bundesrathe. Durch diese Anordnung, von der bisher auch nicht das Geringste verlautet hatte, wird Elsaß-Lothringen in einem wesentlichen Punkte den übrigen Staaten des deutschen Reichs gleich gestellt; denn wenn auch Herr v. Möller nicht als förmlicher Vertreter Elsaß-Lothringens dem Bundesrathe angehören wird, so läuft seine Theilnahme an den Berathungen dieser Körperschaft thatsächlich doch auf das Gleiche hinaus. Jedenfalls wird durch die erfolgte Ernennung die Absicht, dem Bundesrathe eine unmittelbare Kenntniß der Verhältnisse unseres Landes zu verschaffen, bestens erreicht werden.

Metz, 13. März. In der Gegend von Vallières ist es in der letzten Zeit wiederholt vorgekommen, daß auf den zahlreichen Pferdegräbern des Schlachtfeldes von Noisseville-St.-Barbe große Menge Knochen heimlicher Weise ausgegraben und an eine dortige Knochensiederei abgeliefert wurden. Die Polizei hat sofort die bei diesem Vorgehen Betheiligten in Untersuchung gezogen. Eine Gefängnißstrafe von 6 Wochen trifft jeden, der der Ausgrabung auch nur eines einzigen Knochens schuldig erkannt wird. Diese Strenge des Gesetzes und das unbedingte Verbot der Berührung selbst der massenhaften Pferdegräber sollen eben der Gefahr entgegenwirken, daß nicht etwa auch die oft in nächster Nähe befindlichen Kriegergräber geschändet werden. (Z. f. L.)

Wien, 17. März. Die „Grazer Tagespost" hatte kürzlich in einem Artikel den Hofrath im Handelsministerium, M. v. Weber, beschuldigt, er habe als Zeuge im Prozesse Ofenheim nur deßhalb sich in Widerspruch mit seinem eigenen schriftlichen Gutachten über den Bauzustand der Lemberg-Czernowitzer Bahn gesetzt, weil ihm Ofenheim gedroht habe, falls er im Prozesse nicht zu seinen Gunsten aussage, die Enthüllung zu machen, daß Baron Hirsch den drei Fachmännern, welche im Auftrage der Türkischen Eisenbahngesellschaft den Bauzustand der Türkischen Bahnen zu untersuchen hatten, unter welchen Fachmännern sich auch Hofrath v. Weber befand, ein Douceur von 150,000 Fl. gemacht habe. Hofrath v. Weber erklärt nun in der „N. Fr. Pr.", daß er als vereinbartes Honorar vom Baron Hirsch für die mehr als einmonatliche Reise und den zu erstattenden Bericht den Betrag von 10,000 Fl., nebst einer Reisekostenvergütung von etwa 1800 Fl. erhalten habe. Gleichzeitig zeigt er an, daß er gegen die „Tagespost" die Preßklage habe einleiten lassen.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 20. März.

r. Zu Ehren des Geburtstages des Kaisers, welcher bekanntlich vom Militär bereits heute gefeiert wird, sind die militärischen Gebäude unserer Stadt mit Fahnen geschmückt.

— **Gegen den Sekonde-Lieutenant Alexander Albinus** des 2. Niederschl. Inf.-Regts Nr. 47, aus Meseritz gebürtig, welcher seit dem 2. Oktbr. 1873 aus der Garnison Berlin verschwunden ist, ist das Kontumazialverfahren wegen Fahnenflucht eröffnet worden. Der Angeschuldigte wird von dem Gouvernementsgericht in Berlin aufgefordert, sich in dem am 10. Juli d. J. anberaumten Termine zu seiner Verantwortung in Berlin einzufinden, widrigenfalls bei seinem Ausbleiben die Untersuchung gegen ihn abgeschlossen, er in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und kriegsgerichtlich zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. verurtheilt werden wird.

—s— **Preßprozeß.** Durch das am 18. d. publizirte Erkenntniß der Abtheilung für Strafsachen des hiesigen Kreisgerichts (die Verhandlung hatte bereits am 11. c. März stattgefunden und war die Publikation des Erkenntnisses damals vertagt worden) wurden die Redakteure des „Kuryer Poznanski" hierselbst, Ludwig Gayzler und Joseph v. Zurawski, Ersterer wegen Vergehens wider die öffentliche Ordnung, weil er entstellte Thatsachen, wissend, daß sie entstellt sind, öffentlich verbreitet hat, um dadurch Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, sowie wegen Beleidigung des Oberpräsidenten der Provinz Posen, weil er die von diesem zur Ausführung von Gesetzen und Anordnungen der Obrigkeit ergriffenen Maßregeln als „willkürliche", „grausame" bezeichnet hatte, zu 1 Monat Gefängniß und wegen öffentlicher Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, welche Strafen zu einer Gesammtstrafe von drei Monaten vereinigt worden sind. Von einer zweiten ihm zur Last gelegten Beleidigung des Oberpräsidenten wurde Herr Gayzler freigesprochen, weil der betr. Artikel nach der Ansicht des Gerichtshofes nicht gegen den Oberpräsidenten, sondern seiner Tendenz nach gegen die „Posener Zeitung" gerichtet ist. Hr. v. Zurawski wurde wegen eines in der unter seiner verantwortlichen Redaktion erschienenen Nummer des „Kuryer Poznanski" vom 28. Nov. v. J. abgedruckten Artikels, in welchem die Geistlichen aufgefordert werden, mit dem königlichen Kommissarius der Erzdiözese Posen nicht zu korrespondiren, zu sechs Wochen Gefängniß wegen öffentlicher Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze und rechtsgültige Verordnungen des Staates verurtheilt. Zugleich wurde dahin erkannt, daß dem Beleidigten das Recht zustehe, den entscheidenden Theil des Erkenntnisses zu veröffentlichen und alle Exemplare der inkriminirten Zeitungsartikel, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen. Die Kosten der Untersuchung wurden beiden Angeklagten unter solidarischer Verhaftung für die baaren Auslagen zur Last gelegt.

r. **Die Ueberfälle** des Berdychowoer Dammes werden gegenwärtig bei ca. 8 Fuß Wasserstand bereits von der Warthe überfluthet, und ist demnach die Passage über denselben seit gestern bereits gesperrt. Der Wagenverkehr zwischen Wallischei und Kalischer Thor bewegt sich über Schrodka und Wallstraße.

— e. **Aus dem Posener Kreise,** 16. März. [Das ausgesetzte Kind. Unglücksfall durch Eisgang.] Die Eltern des in voriger Woche in Prämnitz ausgesetzten Kindes sind ermittelt. Dieselben scheinen keine bleibende Wohnstätte zu haben und sind nirgends ortsangehörig. Bald arbeiten sie in irgend einer Ziegelei, bald helfen sie Holz im Walde fällen, haben aber nirgends Ausdauer bei der Arbeit; seit etwa 14 Tagen scheinen sie ihr Domizil in Owinsk genommen zu haben. Die Mutter des Kindes behauptet, sie habe dasselbe nach Radojewo zu einer Verwandten gegeben, um deren ganz kleines Kind zu wiegen, und jene habe das Mädchen, welches übrigens schon über 4 Jahre alt sein soll, nach Prämnitz getragen und dasselbe dort ausgesetzt. Von anderen Personen scheint diese Angabe übrigens Bestätigung zu finden. Die Untersuchung wird diesen eigenthümlichen Fall wohl aufklären. — Der heute Vormittag auf dem Warthestrom zwischen der Biedruskoer und Goslinkaer Fähre eingetretene Eisgang hat leider einen recht bedauerlichen Unglücksfall herbeigeführt. Der dem Schiffer Wilhelm Toebs gehörige, mit 26 Mille Ziegeln beladene, oberhalb der Goslinkaer Fähre stehende Kahn wurde nämlich durch die Eismassen so plötzlich auf den Grund gedrückt, daß das Wasser denselben sofort anfüllte und überschwemmte. Kaum konnte der Besitzer mit seiner Familie zu Lande kommen, so rapide drangen die Fluthen in die Kajüte. Die Mobilien, Betten und dergl. konnten nur mit Haken aus derselben gezogen werden. Der Verlust des 2c. Toebs ist sehr bedeutend, da die eine Seite des Kahns vom Eise eingedrückt und der Boden desselben höchst wahrscheinlich gebrochen ist. T. ist um so mehr zu bedauern, da dies schon der zweite derartige Unglücksfall ist, welcher ihn betroffen. Das Eis preßte übrigens bei seinem Abgange mehrere andere, dort nebeneinanderstehende Kähne mit so großer Vehemenz zusammen, daß starke Taue wie Faden zerrissen und die zur Befestigung der Mastbäume unten befindlichen großen Keile herausgetrieben wurden.

Birnbaum, 18. März. [Skandal in Kähme.] Gestern war in Kähme Jahrmarkt. Herr Kick ging nach der Post, wurde aber auf dem Wege dorthin insultirt und sah sich veranlaßt, einen Gendarmen rufen zu lassen. Als dieser erschien, wurde auch er — der Gendarm — verhöhnt und als er schließlich die Ruhe herstellen wollte, umringt und insultirt. Der Andrang wurde schließlich immer größer und vermochte der eine Gendarm nicht, die immer größer werdenden Unruhen zu bemächtigen. Als nun noch zwei Gendarmen und später auch der Kreiswachtmeister Paschke von hier hinzukamen, konnten auch diese den Platz ohne ernstliches Einschreiten nicht freimachen, mußten vielmehr die Waffe gebrauchen. Der Ruf: „was wollen die Gendarmen, die Schweinehunde, hier, raus mit ihnen, der Platz ist unser u. s. w.", ertönte aus dem Haufen. Der Kreiswachtmeister Paschke war zu Pferde und suchte nun, indem er in den Haufen hineinritt, diesen auseinanderzubringen, was ihm denn auch mit großer Mühe gelang. Heute ist der Herr Staatsanwalt und Untersuchungsrichter an Ort und Stelle, um den näheren Thatbestand festzustellen. (Ost. Z.)

□ **Ostrowo,** 18. März. Die Ernennung des Grafen Ledochowski zum Kardinal hat eine Menge telegraphischer und brieflicher Gratulationen veranlaßt; von den mündlichen Gratulanten sind nur wenige vom Grafen angenommen worden. Wie man hört, gestattet der Gefangene keiner der ihn besuchenden Persönlichkeiten — gleichviel welcher Kategorie sie auch seien, — in ihrer Unterhaltung mit ihm irgend einen kirchlichen Gegenstand zu berühren. Die Zeitungen liest er täglich. Die vier Monate und 25 Tage, welche dem Grafen für die aus der Versteigerung eines Theils seiner Sachen gelöste Summe von seiner Haftzeit in Abzug gebracht werden sollten, werden ihm nicht in Anrechnung gebracht, da die Staatsanwaltschaft gegen den desfallsigen Beschluß die Appellation eingelegt und ihren Antrag durchgebracht hat.

z. **Tirschtiegel,** 18. März. [Der Prediger- und Lehrerverein] für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Posen zur gegenseitigen Unterstützung in Brandunglücksfällen zählte am Schlusse des vorigen Jahres 5454 Mitglieder. Brand- und Räumungsschäden sind in 44 Fällen gezahlt worden, während 4 Brandentschädigungsanträge zurückgewiesen werden mußten. Die Brandentschädigungen betrugen in 14 Fällen über 100 und in 30 Fällen unter 1000 Thlr. Im Ganzen wurden im Jahre 1874 10,053 Thlr. an Brandentschädigungen gezahlt und zwar an 14 Mitglieder über 100 Thlr. im Gesammtbetrage von 9490 Thlr. und an 30 Mitglieder unter 100 Thlr. im Gesammtbetrage von 562 Thlr. Von den Geistlichen erhielten 9 und von den Lehrern 35 Brandentschädigungen. Da von den Vereinsmitgliedern 1213 dem geistlichen und 4241 dem Lehrerstande angehören, so hat unter den Geistlichen der 135, und unter den Lehrern der 121 Brandentschädigung erhalten.

Schneidemühl, 17. März. [Polytechnischer Verein] In der gestrigen Sitzung des hiesigen polytechnischen Vereins hielt Konsul Dr. Jochmus einen höchst interessanten Vortrag über „Entwaldung und Bewaldung." Nach dem Vortrage entspann sich eine lebhafte Debatte über die Gründung eines Verschönerungsvereins am hiesigen Orte. Schließlich übernahm es der Vorstand, sich mit dieser Frage unter Zuziehung geeigneter Persönlichkeiten näher zu beschäftigen und in der nächsten Versammlung über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Vermischtes.

* **Die berliner Börse und die Sammethosen des Herrn Schrader.** In der „Neuen Börs. Zeitung." lesen wir folgende „ächte" Börsengeschichte: „Herr Schrader, weiland Direktor der Jachmann'schen Bodenkreditbank, erschien heute (17. März), wieder an der Börse. Die Optimisten riefen: der Frühling beginnt, die Uebrigen nahmen Anstoß an dieser Erscheinung und zischten den Herrn, der der Börse vor zwei Jahren mit Hinterlassung eines odiosen Parfüms den Rücken gekehrt, zum Thor hinaus. Einige wollen sich an dieser Säuberung nicht aus sittlicher Indignation betheiligt haben, sondern, weil ihnen die Sammethosen, in welchen der ehemalige Bankdirektor sein joyeuse rentrée zu feiern angemessen befunden hatte, antipathisch waren. Die anstößige Sammethose — gegenwärtig in Paris Berufstracht der Börsenjobbers, verrieth nämlich den schon früher geahnten Zusammenhang der die hiesige Jobberei als Opfer gefallen ist. Herr Schrader in Verbindung mit Herrn Philippi und dem sehr rühmlich bekannten Herrn James Saluszyn hat nämlich den Revanchefeldzug der pariser gegen die berliner Börse geleitet. Herr Schrader ist so eben quasi re bene gesta aus Paris zurückgekehrt und besuchte die Börse, gewissermaßen um als Sieger das Schlachtfeld in Augenschein zu nehmen. Mr. James befindet sich noch in der Hauptstadt der großen Nation, der er zu der Genugthuung für Sedan verholfen hat. Uebrigens ist auch die Erinnerung an die früheren Erfolge des genannten Herrn zur Geltung gekommen, unter Anderem wurde ihm bei der Ejakulation nachgerufen, er möge doch anstatt der pariser Sammethose eine Dannenberger'sche Kattunhose anziehen."

* **Görlitz,** 17. März. Ueber einen merkwürdigen Prozeß wegen Lockenraubes berichtet die „Niederschles. Ztg.":

Am 15. d. erschien das 18jährige Fräulein v. D. hierselbst vor dem Gerichtshofe unter der Anklage der Körperverletzung. Der dieser Anklage zu Grunde liegende Sachverhalt war folgender: Fräulein v. D. war mit einem Fräulein R. befreundet, welche sehr schönes blondes Haar, in langen Locken frisirt, trug. Dieses natürliche Lockenhaar des Fräul. R. hatte schon oft die Bewunderung anderer Personen hervorgerufen. Es war daher auch nicht zu verwundern, daß auch Fräul. v. D. bei ihrem häufigen Verkehr mit Fräul. R. ein unverhohlenes Interesse für den schönen Haarwuchs der letzteren zu erkennen gab. Am 30. November v. J. befand sich Fräul. R. bei der Angeklagten zu Besuch und wurden bei dieser Gelegenheit wiederum die schönen Locken des Fräul. R. bewundert. Die letztere merkte, daß Angeklagte sich mit einer kleinen Scheere, wie sie bei Tapisserie-Arbeiten gebraucht wird, zu schaffen machte, legte aber auf diesen Umstand weiter kein Gewicht. Sie setzte sich an den Flügel, um zu musiziren, und nahm dabei wahr, daß die Angeklagte sich dicht hinter sie gestellt hatte. Als Fräul. R. später ihr Jaquet anzog, um fortzugehen, war ihr die Angeklagte dabei behilflich, was früher nicht geschehen war, und es schien ihr so, als wenn bei dieser Gelegenheit die Angeklagte sich auch mit ihren Locken zu schaffen gemacht hätte. Frl. R. ging darauf direkt nach der elterlichen Wohnung, welche sie an jenem Abende nicht mehr verließ. Als sie nicht lange nach ihrer Ankunft zu Hause ihre Locken für die Nachtruhe aufwickelte, bemerkte sie, daß ihre beiden längsten Locken zur Hälfte am Hinterkopf abgeschnitten waren. Ihr erster Gedanke war, daß diese Verunstaltung ihres Haarwuchses nur in der Wohnung der Angeklagten geschehen sein könnte. Sie begab sich daher anderen Tages zu Frl. v. D., theilte derselben das ihr widerfahrene Mißgeschick mit und sprach zugleich die Ueberzeugung aus, daß das letztere ihr nur während ihrer gestrigen Anwesenheit in der D.'schen Wohnung angethan worden sein könnte. Die Angeklagte redete ihr zu, über diesen Vorgang nicht erst viel Aufhebens zu machen, dergleichen sei ja früher auch schon passirt. Frl. R. vermochte sich bei diesem Trost natürlich nicht zu beruhigen, würde aber der Sache eine weitere Folge wohl nicht gegeben haben, wenn die Angeklagte zugestanden hätte, das Attentat verübt zu haben. Dieselbe blieb jedoch nicht nur bei ihrem hartnäckigen Leugnen, sondern deren Eltern klagten sogar wegen Verläumdung. Bei dieser so weit getriebenen Sachlage war nun der Vater des Fräulein R. genöthigt, seine Tochter durch einen bei der königlichen Staatsanwaltschaft gestellten Strafantrag wegen Körperverletzung in Schutz zu nehmen. Obwohl anfänglich juristischerseits Zweifel bestanden, unter welchen Paragraphen des Strafgesetzbuches dieses Vergehen falle, so wurde doch schließlich nach weiterer Erwägung des einzig dastehenden Falles die Untersuchung wegen Körperverletzung eingeleitet, um für spätere ähnliche Fälle ein Präjudiz zu schaffen. — Die Angeklagte leugnete auch im Audienztermine die ihr zur Last gelegte That. Bei der Beweisaufnahme trat als belastendes Moment das von dem Sachverständigen, Friseur Weidenbach, abgegebene Gutachten hervor, daß es wohl möglich sei, mit einer so kleinen Scheere, wie am Tage des Vorfalls die Angeklagte in Händen gehabt hatte, eine Locke abzuschneiden, ohne daß die Besitzerin derselben dies wahrnehme. Der Sachverständige bewies die Richtigkeit dieses Gutachtens durch sein Experiment mit einem mitgebrachten Haarzopfe, welcher einer anderen Person am Kopfe angeheftet und von dem Sachverständigen unbemerkt von dem Träger des falschen Zopfes abgeschnitten wurde. Seitens der königlichen Staatsanwaltschaft wurde darauf beantragt, gegen die Angeklagte wegen thätlicher Beleidigung, event. wegen Körperverletzung auf 45 Mk. Geldstrafe event. eine Woche Gefängniß zu erkennen. Der Gerichtshof verurtheilte jedoch die Angeklagte wegen Körperverletzung zu 45 Mk. Geldbuße, event. 5 Tagen Gefängniß. Der Verhandlung wohnte ein sehr zahlreiches Publikum bei, welches sich nach Schluß der dreistündigen Verhandlung in lebhaften Debatten über den Richterspruch erging, über den die Ansichten sehr getheilt waren. Als Vertheidiger der Angeklagten fungirte deren Vater, welcher sogleich die Appellation anmeldete.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Versailles, 19. März. [Nationalversammlung.] Die Minister, welche wiederholentlich über die Auflösung der Nationalversammlung befragt wurden, antworteten mit Hinweis auf die zahlreichen noch unerledigten Gesetzentwürfe, daß dieselben vor Auflösung der Kammer berathen werden müßten. Seitens des Conseils wurde hinzugefügt, die Nationalversammlung allein könne den Auflösungstag bestimmen. Es sei geboten, nicht lange vorher den Auflösungstag festzusetzen, um eine vorzeitige Wahlbewegung zu verhindern. Decazes sprach sich in demselben Sinne aus und hob hervor, das Ausland richte seine Blicke auf Frankreich.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 19. März, Nachmittags (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. pr. März 56, 00, pr. April-Mai 56, 10. Juli-Aug. 58, 00. Weizen pr. April-Mai 174, 00. Roggen pr. März 144, 00, pr April-Mai 143, 00, per Juni-Juli 144, 00. Rüböl pr. März 54, 00, pr. April-Mai 54, 00. pr. Mai-Juni —, —. pr. Sept.-Okt. 57, 75. Zink unverändert. Wetter: Schön.

Köln, 19. März. Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt). Wetter Schneel. — Weizen fest, hiesiger loco 20, 50, fremder loko 20, 00, pr März 19, 45, pr. Mai 19, 15. pr. Juli 18, 90. Roggen fest, hiesiger loko 16, 50, pr. März 15, 40, pr. Mai 14, 75. pr. Juli 14, 35. Hafer loco 20, 00 pr. März 19, 15, pr. Mai 18, 10. pr. Juli 17, 05, Rüböl ruh., loko, 30, 50, pr. Mai 30, 50, pr. Oktober 31, 80.

Bremen, 19 März. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 12 Mk. 30 Pf. bz., pr. September — Mk. — Pf. Fest.

Hamburg, 19. März. Getreidemarkt. Weizen loko gefr., auf Termine behaupt. Roggen loko still, auf Termine beh. Weizen 126-pfd. pr. März 1000 Kilo netto 187 B., 186 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 186 B., 185 G., Mai Juni 1000 Kilo netto 187 B., 186 G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 189 B., 188 G. pr. Juli-August 1000 Kilo netto 191 Br., 190 Gd, Roggen pr. März 1000 Kilo netto 150 B., 148 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 148 B., 147 G., Mai-Juni 1000 Kilo netto 147 B., 146 G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 146 B., 145 Gd. pr. Juli-August 1000 Kilo netto 145 Br., 144 Gd. Hafer und Gerste still. Rüböl still, loco 57½ pr. Mai 60, pr. Oktober pr. 200 Pfd. 60. Spiritus matt, pr. März 44, pr. April-Mai 43¾, pr. Mai-Juni 44, per Juni-Juli pr. 100 L. 100 pCt. 44½. Kaffee fest, Umsatz 2000 Sack. Petroleum still. Standard white loko 13, 00 B., 12, 80 G., pr. März 12, 70 Gd., pr. April-Mai 12, 40 Gd, pr. August-Dezember 12, 75 G. — Wetter: Veränderlich.

Paris, 19. März, Nachmittags. (Produktenmarkt.) (Schlußber.) Weizen behaupt., pr. März 24, 75, pr. April 24, 75, pr. Mai-August 25, 50, per Mai-Juni 25,25. Roggen flau, pr. März. —, —, April —, —, Mai-Juni —, —. Mai-Aug. —, — Mehl fest, pr. März 52, 25, pr. April 52, 75, pr. Mai-August 54, 50, pr. Mai-Juni 53, 50. Rüböl fest, pr. März 80, 50, pr. April 81, 00, pr. Mai-August 81, 75 pr. September-Dezember 82, 00. Spiritus behaupt., pr. März 52, 25, pr. Mai-August 54, 50. — Wetter: Trübe.

Paris, 19. März, Abends. Auf dem Boulevard wurden Anleihe von 1872 zu 103, 55, Türken von 1865 zu 44, 20, Spanier exter. zu 22, 81 und Spanier inter. zu 17,68 gehandelt.

London, 19. März, Nachmittags. Getreidemarkt (Schlußbericht. Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 15,730, Gerste 13,320. Hafer 35,330 Qrtrs.

Die Verschiffungen der letzten Woche betrugen 9600 Tons gegen 10600 Tons in derselben Woche des vorigen Jahres.

Glasgow, 19. März. Roheisen. Mixed numbers warrants 72 Sh. 3 d

Amsterdam, 19. März, Nachmittags. (Getreidemarkt) Schlußber. Weizen loko geschäftsl. Termine fest, pr. März 255, pr. Mai 261, pr. Nov. —. Roggen loko und auf Termine unveränd, pr. März 176½, pr. Mai 177, pr. Juli — —, pr. Oktober 178½. Raps pr. Frühjahr 354, pr. Herbst 370 Fl. Rüböl loco 34, pr. Mai 33⅛, pr. Herbst 36⅛. Wetter: —

Berlin, 19. März. Wind: SW. Barometer 28, 6. Thermometer früh — 1° R. Witterung: bedeckt.

Roggen blieb auch heute ohne wesentliche Aenderung im Werthe und ist nur sehr mäßig umgesetzt worden auf Termine. Waare äußerst knapp offerirt, daher wenig umgesetzt. Gekündigt 2000 Ctr. Kündigungspreis Rm. 149,50 per 1000 Kilogr. — Roggenmehl fester. — Weizen hat genügend Beachtung gefunden, um ferner ein Wenig im Werthe anzuziehen, schließt jedoch etwas ruhiger. — Hafer loko sehr fest und höher, auch Termine brachten bessere Preise. — Rüböl hat unter starkem Angebot merkliche Rückschritte im Werthe gemacht. — Spiritus neuerdings etwas besser bezahlt, Umsatz aber schwerfällig.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 162—198 Rm. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat —, April-Mai 183 50—184 183,50 Rm bz., Mai-Juni 185—185,50—185 Rm bz., Juni-Juli 187,50—188—187,50 Rm. bz., Juli-August 188—187—188,50 Rm. bz. — Roggen loko per 1000 Kilgr. 143—160 Rm. nach Qual. gef., inländ. 152—159 Rm. ab Bahn bz., russischer 144,—150 do., per diesen Monat 150 Rm. nom., März-April do., Frühjahr 150—149 50—149 Rm. bz., Mai-Juni 145—145,50—145 Rm. bz., Juni-Juli 144,50—145 144,50 Rm bz., Juli-August —. — Gerste loko per 1000 Kilgr. 129—181 Rm. nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 158—187 Rm. nach Qual. gef., pomm. und uckerm 176—183, ost- u. westpr. 162—173, galiz. u. ungar. 156—165, russ. 163—175 ab Bahn bz., per diesen Monat —, Frühjahr 171—171,50—171 Rm. bz., Mai-Juni 163—164—163,50 Rm. bz., Juni-Juli 162,50—163—162,50 Rm. bz., Juli-August —. — Erbsen per 1000 Kilgr. Kochwaare 183—234 Rm. nach Qual., Futterwaare 163—178 Rm. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. — — Leinöl loko per 100 Kilog. ohne Faß 60 Rm. — Rüböl per 100 Kilogr. loko ohne Faß 56 Rm. bz., mit Faß —, per diesen Monat 56,5 Rm. bz., März-April do., April-Mai 57,1—56,6 Rm. bz., Mai-Juni 57,6—57 Rm. bz., Juni-Juli —, Sept.-Okt. 60,5—59 7 Rm. bz, Okt.-Novbr. —. — Petroleum raffin. (Standard white) per 100 Kilogr. mit Faß loko 30 Rm bz., per diesen Monat 28 Rm. bz., März-April 27 Rm. bz., April-Mai 26 Rm. bz., Sept.-Oktbr. 27 Rm. B. — Spiritus per 100 Liter a 100 pCt.=10,000 pCt. loko ohne Faß 57 Rm. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 58,2 Rm nom., per März April do., April-Mai 59—58,9 59,1 Rm. bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 59,8—59,9 Rm. bz., Juli-August 60,9 Rm. bz., Aug.-Sept. 61,4 Rm. bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 25,75—24 75 Rm., Nr. 0 u. 1 24,50—23 Rm., Roggenmehl Nr. 0 23 21 Rm., Nr. 0 u. 1 21—20 Rm per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack per diesen Monat 21 Rm. bz., März-April do, April-Mai do, Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-Aug. do (B. u. H. Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde	Barometer 280' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
19. März	Nachm. 2	27" 7''' 81	+ 1°1	SW 3-4	bedeckt. St., Ni.
19. „	Abnds. 10	27" 5''' 46	— 0°1	SW 3	trübe St., Cu-st.[1]
20 „	Morgs. 6	27" 3''' 71	— 1°6	SW 2-3	trübe. St.

[1] Schneemenge: 5,4 Pariser Kubikzoll auf den Quadratfuß.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 18. März 1875 12 Uhr Mittags 1,74 Meter
„ „ 19. „ „ „ „ „ 2,38 „
Nachmittags ½4 Uhr Eisgang.

Breslau, 19 März.
Geschäftslos.

Freiburger 85. 75. do. junge —. Oberschles. 146, 00. R. Oder-Ufer-St.-A. 111, 75. do. do. Prioritäten 113 00. Franzosen 555,00 Lombarden 247, 50. Italiener —. Silberrente 69,80. Rumänier 35,50 Bresl. Diskontobank 86, 00. do. Wechslerbank 75, 50. Schles. Bankv. 103,00. Kreditaktien 427, 50 Laurahütte 113, 00 Oberschles. Eisenbahnbed. —,—. Oesterreich. Bankn. 184, 10 Russ. Banknoten 283, 25 Schles. Vereinsbank 92, 50 Ostdeutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. —,—. Kramsta 88 50. Schlesische Zentralbahn —,—. Bresl. Oelf. —,—.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 19. März. Nachmittags 2 Uhr 30 Min.
[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 205,90. Pariser Wechsel 81,60. Wiener Wechsel 183,30. Franzosen*) 276 Böhm. Westb. 174¾ Lombarden*) 121½. Galizier 212. Elisabethbahn 169¼. Nordwestbahn 144¼. Kreditaktien*) 212. Russ Bodenkr. 92⅛. Russen 1872 102⅝. Silberrente 69⅝. Papierrente 65½. 1860er Loose 120¼ 1864er Loose —,—. Amerikaner de 1882 99¼. Deutsch-österreich. 87⅞. Berliner Bankverein 84⅛. Frankfurter Bankverein 82⅞. do. Wechslerbank 81⅝. Bankaktien 878. Meininger Bank 92½. Hahn'sche Effektenbank 113¼. Darmstädter Bank 143¼. Brüsseler Bank 107⅓.

Nachbörse: Kreditaktien 212¼, Franzosen 275¾, Anglo-Austr —, Lombarden 122, Galizier —. Still.

Frankfurt a. M., 19 März, Abends. [Effekten-Sozietät. Kreditaktien 212⅞, Franzosen 276, Lombarden 121, Galizier 212¼, Franz-Josefsbahn — —, Silberrente —, 1860er Loose — —, Spanier —. Elisabethbahn 169. Fest. Kreditaktien lebhaft und höher.

*) per medio resp. per ultimo.

Wien, 19. März, Vormittags 10 Uhr 35 Minuten. Kreditaktien 234, 75, Franzosen 303, 00, Galizier 233. 75, Anglo-Austr. 138, 75. Unionbank 111, 00, Lombarden 137, 50. Papierrente — Napoleons 8,88. Fest, aber still.

Wien, 19. März, Vorm. 11 Uhr 10 Min. Kreditaktien 235,00, Franzosen 303,00, Galizier 234 25, Anglo-Austr. 139,00, Unionbank 111, 25. Lombarden 137,50. Geschäftslos.

Wien, 19. März, Nachm. 12 Uhr 10 Min. Kreditaktien 235, 00 Franzosen 303 00. Galizier 234,25. Anglo-Austr. 139 50. Unionbank 111 25. Lombarden 137,50. Börseneröffnung recht fest und ziemlich lebhaft.

Wien, 18. März. Anfangs reservirt, später recht lebhaft; Schluß auf Realisirungen und matte Frankfurter Meldungen schwächer. Bahnen billiger.

[Schlußcourse.] Papierrente 71, 50. Silberrente 75, 95 1854er Loose 104, 50. Bankaktien 963,00. Nordbahn 1962. Kreditaktien 235, 12 Franzosen 302 50. Galizier 233, 75. Nordwestbahn 159 50. do. Lit. B. 80, 00 London 111, 40. Paris 44, 10. Frankfurt 54, 00. Böhm. Westbahn —,—. Kreditloose 169, 50 1860er Loose 112, 50 Lomb. Eisenbahn 137, 50 1864er Loose 138 50. Unionbank 114, 00. Anglo-Austr. 139, 00. Austro-türkische —,—. Napoleons 8, 88. Dukaten 5, 23½. Silberkoup. 104, 40. Elisabethbahn 187,50. Ungarische Prämienanleihe 83. 20. Preußische Banknoten 1, 63¼.

London 19. März Nachmittags 4 Uhr.
Konsols 92 15/16 Italienische 5proz. Rente 71⅝. Lombarden 12¼. 5 proz. Russen de 1871 100¼. 5proz. Russ. de 1872 102½. Silber 57⅛. Türk. Anleihe de 1865 43 9/16 6 proz. Türken de 1869 57. 6 proz. Vereinigt. St. pr. 1882 104⅝. do. 5 pCt. fundirte 103⅛. Oesterreich. Silberrente 68¾. Oesterr. Papierrente 65½
Wechselnotirungen: Berlin 20, 81. Hamburg 3 Monat 20, 81. Frankfurt a. M. 20, 81. Wien 11, 40. Paris 25, 50. Petersburg 32½.

Paris, 19. März, Nachmittags 2 Uhr — Minuten. 3proz. Rente 64 80, Anleihe de 1872 103,35, Italiener 72 60, Franzosen 680, 00, Lombarden 307, 25, Türken 44. 00, Spanier 22,93 inter. 17,68, Credit mobilier 470. Sehr träges Geschäft und schwächer.

Paris, 19. März, Nachmittags 3 Uhr. Schluß ziemlich fest. [Schlußkurse.] 3 prozent. Rente 64, 90. Anleihe de 1872 103 42½. Ital. 5proz. Rente 72, 65. Ital. Tabaksaktien —. Franzosen 682, 50. Lombard. Eisenbahn-Aktien 308, 75 Lombard. Prioritäten 253. 00. Türken de 1865 44, 05. Türken de 1869 298 00 Türkenloose 132, 50.
Kredit mobilier 455. Spanier extr. 23, do. inter. 17¾.
Nach Schluß der Börse: Anleihe de 1872 103, 37½.

New-York, 18. März, Abends 6 Uhr [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 16¾, niedrigste 16½. Wechsel auf London in Gold 4 D. 84 C. Goldagio 16½. 5/20 Bonds de 1885 120. do. neue 5proz. fundirte 115⅜. Bonds de 1887 120. Erie-Bahn 26⅝. Zentral-Pacific 97½. New-York Zentralbahn 100. Baumwollen in New-York 16⅜. Baumwolle in New-Orleans 15⅝. Mehl 5 D. 15 C. Raffin. Petroleum in New-York 14¾. do. Philadelphia 14⅝. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 22 C. Mais (old mixed) 91 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 7¾. Kaffee (Rio-) 17. Getreidefracht 7.

Berlin, 19. März. Die heutige Börse charakterisirte sich im Allgemeinen als matt in Stimmung und Haltung, und behielt diese Tendenz im Wesentlichen bis zum Schluß. Die auswärtigen Notirungen waren ungünstig eingetroffen und die allgemeine Lustlosigkeit, die namentlich auf dem Spekulationsmarkte in ungewöhnlichem Grade hervortrat, ließ die Umsätze nirgends erwähnenswerthen Belang gewinnen. Ueberdies genügte zumeist schon ein mäßiges Angebot, die Course in weichende Richtung zu drängen, und in der That ist das durchschnittliche Resultat der heutigen Börse eine mäßige Preisherabsetzung, von der die verschiedenen Geschäftszweige mehr oder weniger in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Auch der Kapitalsmarkt zeigte einen matten Verkehr.

Der Geldstand hat sich dem Vortage gegenüber nicht wesentlich verändert, im Privatwechselverkehr betrug das Diskonto 3 pCt. für feinste Briefe.

Auf internationalem Gebiet traten Kreditaktien in den Vordergrund des Verkehrs und wurden zu ermäßigten Kursen verhältnißmäßig lebhaft gehandelt, auch Franzosen waren matter und nicht unbelebt, Lombarden wenig verändert und wenig beachtet.

Die fremden Fonds und Renten hatten zu vielfach schwächeren Kursen nur geringfügige Umsätze für sich; namentlich waren Türken, Italiener und Oesterreichische Renten weichend; Russische Pfandanleihen und Bodenkredit-Pfandbriefe fest und vereinzelt in Frage.

Deutsche und Preußische Staatsfonds, sowie landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe hatten zu wenig veränderten Kursen ruhigen Verkehr.

Prioritäten waren schwach behauptet und still. Bergische 4½ prozentige gingen lebhafter um.

In Eisenbahnaktien fanden nur mäßige Umsätze statt, die Kurse waren durchschnittlich matter. Lebhaft gehandelt wurden die Rheinisch-Westfälischen Devisen. Galizier waren recht fest und ziemlich lebhaft, auch Nordwestbahn behauptet, Rumänen aber matter.

Bankaktien und Industriepapiere waren behauptet und still; Haupt-Devisen matter, aber etwas lebhafter.

Fonds- u. Actienbörse

Berlin, den 19. März 1875.

Deutsche Fonds.

Name	Zf.	Kurs
Consolidirte Anl.	4½	105,60 bz
Staats-Anleihe	4½	99,20 bz
do. do.	4	— —
Staatsschuldsch.	3½	91,00 bz
Prm.St.Anl. 1855	3½	138,50 B
Kurh. 40Thlr.Obl.	—	239,75 G
K. u. Neum.Schld.	3½	94,50 bz
Oderdeichbau-Obl.	4½	100,75 bz
Berl. Stadt-Obl.	5	102,60 bz
do. do.	4½	— —
do. do.	3½	91,20 G
Berl. Börsen-Obl.	5	101,00 B
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	102,00 B
do.	5	106,20 G
Kur- u. Neum.	3½	89,25 G
do. do.	4	96,00 bz
do. neue	4½	103, B
Ostpreußische	3½	87,25 bz
do. do.	4	96, G
do. do.	4½	101,90 bz
do. do.	5	— —
Pommersche	3½	87, G
do. neue	4	96,60 bz B
Posensche neu	4	94,50 bz B
Schlesische	3½	86,50 bz
Westpreußische	3½	86,60 G
do. do.	4	95,20 bz
do. Neuland.	4	94,40 bz
do. do.	4½	101,90 bz
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neum.	4	97,50 G
Pommersche	4	97, G
Posensche	4	96,50 G
Preußische	4	97,00 bz G
Rhein.-Westf.	4	98,40 G
Sächsische	4	97,20 bz
Schlesische	4	97,00 bz
Goth.Pr.-Pfdbr. I.	5	109,40 bz
do. II.	5	105,75 bz
Pr.Bd.Crd.-Hyp.-B.unkündb.I.u.II.	5	103,10 G
Pomm. Hyp.Pr.B.	5	105,90 G
Pr.Ctlb.-Pfdb.kdb.	4½	100,40 B
do. (110rückz.)unk.	5	106,50 bz B
Krupp Pt.-O.rückz.	5	103, bz B
Rhein. Prov.-Obl.	4½	102,20 bz
Anhalt. Rentenbr.	4	98, G
Meininger Loose	—	19,90 bz G
Mein. Hyp. Pfd.B.	4	100,50 B
Hmb. Pr.A. v.1866	3	174,00 B
Oldenburger Loose	3	132,25 B
Bad.St.-A. v.1866	4½	101,25 bz G
do.Eisb.-P.-A.v.67	4	121,75 bz
Neuebad.35fl.Loose	—	124,20 bz
Badische St.-Anl.	4½	105,90 G
Bair. Pr.-Anleihe	4	120,75 bz
Dess.St.-Präm.-A.	3½	118, G
Lübecker do.	3½	174,00 B
Mecklenb. Schuldv.	3½	88, G
Köln-Mind. P.-A.	3½	109,10 bz

Ausländische Fonds.

Name	Zf.	Kurs
Amer. Anl. 1881	6	103,70 etw bz B
do. do. 1882 gek.	6	99,10 etw bz G
do. do. 1885	6	102,20 bz
Newyork. Stadt-A.	7	101,75 bz G
do. Goldanleihe	6	100, etw bz G
Finnl. 10Thl.Loose	—	38,80 bz
Italienische Anl.	5	72,40 bz
do. Tabaks-Obl.	6	100, G
do. do. Reg.-Akt.	6	527,00 B
Oester. Pap.-Rente	4½	65,50 bz
do. Silberrente	4½	69,40 bz G
do. 250fl.Pr.Obl.	4	114,80 B
do. 100 fl. Kred.-L.	—	362, bz
do. Loose 1860	5	119,00 bz
do. Pr.-Sch.1864	—	309, B
do. Bodenkr.-G.	5	88,00 B
Poln. Schatz-Obl.	4	89,60 bz
do. Cert.A. 300fl.	5	95,00 bz
do. Pfdbr.III.Em.	4	83,90 G
do. Part.O.500fl.	4	327,00 bz G
do. Liqu.-Pfandb.	4	70,25 bz
Raab-Grazer Loose	4	85,10 bz G
Franz. Anl.71. 72.	5	103,90 bz G
Rumän. Anleihe	8	105,50 G kl.106,B
Russ. Bodenkredit	5	90, bz
do. Nicolai-Obl.	4	86,60 G
Russ.-engl. A. v.62	5	103,60 bz
do. „ „	3	75,00 G
do. „ „ v.70	5	105,00 bz
do. 5. Stiegl.Anl.	5	86,80 G
do. 6. „ „	5	97,80 bz
do.Prm.Anl. de64	5	174,50 B
do. „ „ 66	5	170,25 bz
Türk. Anleihe 1865	5	43,60 B
do. do. 1869	6	57,00 bz
do. do. kleine	6	57,20 G
do. Loose (vollg.)	3	103,40 bz
Ungarische Loose	—	177,50 G
do. Schatzscheine	6	93,00 B
do. do. II. Em.	6	93,70 etw bz B

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Name	Zf.	Kurs
Bk.f.Sprit(Wrede)	7	59,10 bz G
Barm. Bankverein	5	85,00 bz G
Berg.-Märk. Bank	4	78, bz B
Berliner Bank	4	80,00 G
do. Bankverein	5	84,00 bz
do. Kassenverein	4	249,00 G
do. Handelsges.	4	116,50 G
do. Wechslerbank	5	100, bz G
do.Prod.u.Hdlsbk.	3⅔	88,00 bz G
Bresl. Discontobk.	4	86,00 G
Bk.f.Ldw.Kwilecki	5	62, B
Braunschw. Bank	4	102,00 bz B
Bremer Bank	4	111, B
Ctralb. f.Ind.u.H.	5	77,10 bz G
Centralb. f.Bauten	5	52,25 bz G
Coburg.Creditbank	4	77,50 etw bz G
Danziger Privatbk.	4	116,25 G
Darmstädter Kred.	4	143,00 bz G
do. Zettelbank	4	102,70 bz G
Dessauer Kreditbk.	4	85, G
Berl.Depositenbank	5	96,75 G
Deutsche Unionsbk.	4	73,40 bz G
Disc. Commandit	4	165,50 bz
Genf. Credbk.i.Liq.	—	—, —
Geraer Bank	4	99, bz G
Gewb. H. Schuster	4	60, bz
Gothaer Privatbk.	4	99, G
Hannoversche Bank	4	104, etw bz B
KönigsbergerV.-B.	4	84,75 G
Leipziger Kreditbk.	4	143,00 G
Luxemburger Bank	4	115,30 bz G
Magdeb. Privatbk.	4	108, G
Meininger Kredbk.	4	92,75 bz G
Moldauer Landesb.	4	50, G
Norddeutsche Bank	4	145,40 bz
Nordd.Gr.Cr.A.-B.	7½	104, G
Ostdeutsche Bank	4	79, bz
do. Produktenbk.	4	—, —
Oesterr. Kreditbank	5	416,50 bz
Posener Prov.-Bk.	4	109,20 G
do.Prov.Wechl.Bk.	4	1, B
Pr. Bod.-K.-A.-B.	4	107,25 bz G
do. Bankantheile	4½	153, bz
do. Ctr.-Bd.40pr.	5	120,00 bz
Rostocker Bank	4	106,25 G
Sächsische Bank	4	119,00 B
Schles. Bankverein	4	103, bz
Thüringer Bank	4	93, bz B
Weimarische Bank	4	90,75 bz G
Prß.Hyp.Versicher.	4	129,50 bz B

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Name	Zf.	Kurs
Aachen-Mastricht	4½	91,50 bz G
do. II. Em.	5	99,40 G
do. III. Em.	5	99,40 G
Bergisch-Märkisch.	4½	99,90 B
do. II.Ser.(conv.)	4½	98, G
III. Ser. 3 v.St.g.	3½	85,00 B
do. Lit. B.	3½	85,00 B
do. IV. Ser.	4½	98, G
do. V. Ser.	4½	97,90 bz
do. VI. Ser.	4½	97,90 bz
do. Düsseld.-Elb.	4	91,50 G
do. II. Ser.	4½	97, G
do. Dortm.-Soest		91,00 G
do. II. Ser.	4½	97,50 G
do. (Nordbahn)	5	103,00 G
Berlin-Anhalt	4	97,00 G
do. do.	4½	100,00 bz G
do. Lit. B.	4½	100,00 bz G
Berlin-Görlitz	5	103,50 G
Berlin-Hamburg	4	94,00 B
do. II. Em.	4	94,00 G
Berl.-Potsd.-Mgb. Lit A. u. B.	4	92,60 G
do. Lit. C	4	92,00 G
Berl.-Stett. II.Em.	4	93,50 G
do. III. Em.	4	93,50 G
do. IV. S.v.St.g.	4½	102,75 bz
do. VI. Ser. do.	4	94,00 B
Bresl.-Schw.-Frb.	4½	97,50 bz G
Köln-Krefeld	4½	96,60 G
Köln-Mind. I.Em.	4½	100,50 bz
do. II. Em.	5	103,75 G
do. do.	4	93,00 G
do. III. Em.	4	92,50 bz
Cöln-Mnd.IV.Em	4½	93,30 B
do. V.Em.	4	92,00 G
Halle-Sorau-Gub.	5	94,10 bz
Märkisch-Posener	5	100,50 bz G
Magdeb.-Halberst.	4½	98,00 G
do. do. 1865	4½	98, G
do. do. 1873	4½	98, G
do. Wittenb.	3	73,25 G
Niederschl.-Märk.	4	97,25 G
do.II.S.a62½thlr.	4	96, G
do. c. I. u. II. Ser.	4	97,50 G
do. con. III. Ser.	4	97, bz G
Oberschl. Lit A.	5	92,50 G
do. do. B.	3½	85,00 G
do. do. C.	4	92,25 G
do. do. D.	4	92,25 G
do. do. E.	3½	85,00 B
do. do. F.	4½	10,50 bz G
do. do. G.	4½	99,30 bz
do. do. H.	4½	101,25 bz G
do. Em. v.1869	5	103,70 B
Brieg-Neisse	4½	98,25 G
Kosel-Oderberg	4	93,25 G
do. III. Em.	5	103,60 G
Niederschl. Zweigb.	3½	79,25 G
Stargard-Posen	4	93. G
do. II. Em.	4½	99,75 G
do. III. Em.	4½	99,75 G
Ostpreuß. Südbhn.	5	103,50 G
RechteOder-Ufer I.	5	103,75 G
Rhein. Pr.-Oblig.	5	93,00 G
do. v. Staate gar.	3½	87,00 G
do.III. v.1858 u.60	4½	99,75 G
do. 1862, 64, 65	4½	99,75 G
Rhein-Nah.v.St.g.	4½	102,50 B
do. II. Em.	4½	102,50 B
Schleswig	4½	99,50 B
Thüringer I. Ser.	4½	93,50 G
do. II. Ser.	4	100, B
do. III. Ser.	4½	93,25 B
do. IV. u. V. Ser.	4	100,30 B
Galz. Carl-Ludwb.	4½	93 90 B
Kaschau-Oderberg	5	76,30 bz G
Ostrau-Friedland	5	72,00 bz
Ungar.Nordostbhn.	5	66,10 et bz B
do. Ostbahn	5	62,70 G
Lemberg Czernowitz	5	72,40 bz
do. II. Em.	5	78,40 bz
do. III. Em.	5	70,75 G
Mähr.Grenzbahn	5	73,10 bz G
Oesterr.-Franz.St.	4½	325, bz G
Oestr. Nordwestb.	5	89,50 bz
Südöstr. Bhn (Lb.)	3	254,60 bz G
do. Lomb. Bons de 1875	6	101,50 G
do. do. de 1876	6	102,70 G
do. do. de 187/8	6	105,00 et bz B
Czarkow-Azow	5	100,10 G
Jelez-Woronesch	5	100, bz
Kozlow-Woronesch	5	100,30 G
Kursk-Charkow	5	100,10 bz
Kursk-Kiew	5	101,60 bz
Mosko-Rjäsan	5	101,25 bz
Rjäsan-Kozlow	5	101,40 bz
Schuja-Iwanow	5	100,00 G
Warschau-Teresp.	5	100, bz
kleine	5	100, G
Warschau-Wiener	5	99,90 G
kleine	5	99,90 G

Eisenbahn-Aktien u. Stamm-Prioritäten.

Name	Zf.	Kurs
Aachen-Mastricht	4	30,00 bz G
Altona-Kieler	5	110,90 bz
Amsterd.-Rotterd.	4	103,40 bz
Bergisch-Märkische	4	85, bz
Berlin-Anhalt	4	120,00 bz G
Berlin-Görlitz	4	67,00 bz G
do. Stammpr.	5	98, G
Balt. russ. (gar.)	3	56, G
Brest-Kiew	5	60,60 bz
BreslauWarsch.S.	5	35, bz
Berlin-Hamburg	4	177,75 bz
Berlin-Ptsd.-Mgd	4	78,00 bz B
Berlin-Stettin	4	134,50 bz B
Böhm. Westbahn	5	87,50 bz
Brest-Grajewo	5	42 00 bz
Bresl.-Schw.-Frb.	4	85,50 bz B
Köln-Minden	4	111,75 bz
do. Lit. B.	5	105, bz B
Crefeld Kr.Kempen	5	1,40 B
Galiz.Carl-Ludw.	5	106,75 bz B
Halle-Sorau-Gub.	4	27,30 bz
do. Stammpr.	5	43, bz
Hann. Altenbeken	5	21, bz G
Löbau-Zittau	3½	85,50 bz
Lüttich-Limburg	4	13,25 bz G
Ludwigshaf.-Verb.	4	176,50 G
Kronpr.-Rudolph	5	65,50 bz G
Märkisch-Posen	4	27,50 bz B
do. St.-Prior.	5	56, bz B
Magdeburg-Halb.	4	78,50 bz
do. St.-Prior. B.	3½	66,25 bz G
Magdeb.-Leipzig	4	218, bz
do. Lit. B.	4	93, G
Mainz-Ludwigsh.	4	119, bz
Münster-Hammer	4	98,25 B
Niederschl.-Märk.	4	97,50 G
Nordh. Erf. gar.	4	44, bz B
do. Stammpr.	4	40,00 bz
Oberhess. v.St.gar.	3½	74,25 bz
Obers. Lt.A.C.u.D	3½	145,25 bz G
do. Litt. B.	3½	134,50 bz
Oestr.Frz.Staatsb.	5	185, G
do. Südb.(Lomb.)	5	247, bz
Ostpruß. Südbahn	4	42,80 bz
do. Stammpr.	5	78,25 bz B
Rechte Oderuferb.	5	111, bz G
do. Stammpr.	5	112,50 G
Reichenberg-Pard.	4½	69,90 bz
Rheinische	4	117,70 bz
do. Lit.B. v. St.g.	4	92,50 bz G
Rhein-Nahebahn	4	20,50 bz
Russ. Eisb. v. St.gr.	5	109,25 bz
Stargard-Posen	4½	101,00 etw bz B
Rum. Eisenbahn	5	35,40 bz G
Schweizer Westb.	4	14,60 bz B
do. Union	4	9,00 bz G
Thüringer	4	112,10 bz
do. B. gar.	4	90,20 etw bz G
Tamines Landen	4	6,75 bz G
Warschau-Wiener	5	256,00 bz G

Gold, Silber u. Papiergeld.

Name	Zf.	Kurs
Louisdor	—	— —
Souvereigns	—	20,50 G
Napoleonsdor	—	16,35 bz
Dollar	—	4,19 G
Imperials	—	16,75 bz
Fremde Banknoten	—	99,83 G
do. (einl. i. Leipz.)	—	99,875 bz
Oesterr. Banknoten	—	183,85 bz
do. Silbergulden	—	193,00 G
Russ. Not. 100 R.	—	283,00 bz

Wechsel-Kurse.

Name	Zf.	Kurs
Berliner Bankdisk.	4	
Amsterd. 100fl. 8 T.	3½	175,80 bz
do. do. 2M.	3½	174,70 bz
London 1 Lstr. 8 T.	3	20,585 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	3	81,65 bz
do. do. 2M.	4½	— —
Belg. Bankpl. 100 Fr. 8 T.	4	81,55 bz
do. 100 Fr. 2M.	4½	81 15 bz
Wien 100 fl. 8 T.	5	183 25 bz
do. do. 2M.	5	182,00 bz
Augsb. 100fl. 2M.	5	170, G
Leipzig100Thl. 8T.	5½	— —
Petersb. 100R. 3W.	6	282,00 bz
do. do. 3M.	6	280,40 bz
Warsch. 100R. 8T.	6	282,60 bz

Industrie-Papiere.

Name	Zf.	Kurs
Aquarium-Aktien	—	73, bz G
Bazar-Actien	—	122,50 G
Bischweil.Tuch-Fb.	—	11,50 G
Berliner Papierfb.	—	38, G
do. Bockbrauerei	—	54,75 G
do.Brauer.Tivoli.	—	91,10 bz
Brauer. Patzenhof.	—	104,25 G
Brauerei Moabit	—	56, bz
Bresl.Br.(Wiesner	—	24,25 G
Dent. Stahl-F. A.	—	3,25 G
Erdmannsd. Spin.	—	47,30 bz G
Elbing. M. Eisenb.	—	0,80 G
Flora, A.-Gef.Berl	—	17,90 bz
Forster, Tuchfabrik	—	49, G
Gummifbr. Fonrob	—	44,50 G
Hannov. Masch.G. (Egestorf)	—	41,90 G
Kön. u. Laurahütte	—	112, bz
Königsberg. Vulkan	—	26,90 G 29,50 G
Mk-Schl. Maschin. Fabrik (Egells)	—	28,90 bz G
Marienhütte	—	66, B
Münnich, Chemnitz	—	3, bz
RedenhütteAkt.-G.	—	23, G
Saline u. Soolbad	—	44,60 bz B
Schles.Lein.Kramst	—	88,25 bz G
Ver.Mgd. Spr.Br.	—	34,25 bz G
Wollbanku.Wollw.	—	40, B

Versicherungs-Aktien.

Name	Zf.	Kurs
A.-Münch. F.V.G.	—	7800 G
Aach.Rück-Vers.G.	—	1638 G
Allg.Eisenb. Vs.G.	—	1470 B
Berl. Ld.u.W.V.G.	—	710 G
do. Feuer-Vers.G.	—	1170 G
do. Hagel-Ass.-G.	—	460 B
do. Lebens-V.-G.	—	2000 G
Colonia, F.-V.-G.	—	5840 G
Concordia, L.-V.G.	—	1960 B
Deutsche F.-V.-G.	—	650 G
do. Trsp.-V.-G.	—	510 B
Dresd.Allg.Trs.-V.	—	950 G
Düsseldorf. do.	—	1060 B
Elberfeld. F.-V.G.	—	2500 G
Fortuna, Allg.Vrs.	—	870 G
Germania, L.-V.G.	—	405, B
GladbacherF.V.G.	—	1210 G
Kölnische Hag V.G	—	312 G
do. Rückvers.Ges.	—	375 G
LeipzigerFeuerv.G.	—	6020 G
Magdb. All. Unf.V.	—	300 G
do. Feuer-V.-G.	—	2500 bz G
do.Hagel-Vers.G.	—	206 G
do. Lebens-V.-G.	—	282 G
do.Rückvers.-Ges.	—	540 G
Mecklenb. Lebensvs.	—	— —
Nieder.Güt.Ass.G.	—	650 G
Nordstern, Leb.V.G	—	611 B
Preuß.Hagelvrs G.	—	300 G
do. Hyp.V.-A.G	—	129 50 bz B
do. Lebens-V.-G.	—	300 bz G
do. Nat.-Vers.G.	—	664 G
Providentia, V.-G.	—	318, G
Rhein.-Wstf.Lloyd.	—	— —
do. do.Rück-V.G.	—	186 B
Sächsische do. do.	—	180 B
Schles. Feuer-V.G.	—	574 B
Thuringia, Vers.G.	—	322 B
Union, Hagel-Ges.	—	338 B
do. See- u. Fl.-V.	—	— —

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.